

Ludwig Steuer

Die rechtliche Natur des Theaterbillets nach gemeinem und nach dem Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches : Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der hohen Juristen-Fakultät der Landesuniversität Rostock

Schwerin i. M.: Buchdruckerei von L. Difflo, 1899

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1678814997>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

51

Die rechtliche Natur
des
Theaterbilletts
nach gemeinem
und nach
dem Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
hohen Juristen-Fakultät der Landesuniversität Rostock

vorgelegt von

Ludwig Steuer

Referendar in Schwerin.

Schwerin i. M.

Buchdruckerei von L. Difflo.

1899.

Herrn Carl Wagerfleisch

zugeeignet.

Einleitung.

Die Frage nach der Stellung des Theaterbillets wie überhaupt der Karten und Marken des täglichen Verkehrs in dem System des Rechts gehört zu den viel bestrittenen Punkten des gemeinen Rechts. Der Grund hierfür ist vor allem darin zu sehen, daß, da die Römer in ihrem Rechtsleben für derartige Erscheinungen, die ihnen allerdings keineswegs völlig unbekannt waren,¹⁾ keine Regeln aufstellten,²⁾ wenigstens nicht in den uns erhaltenen Quellen, es dem deutschen Gewohnheitsrecht und vor allem der Rechtswissenschaft vorbehalten war, Rechtsätze für diese Einrichtung auszubilden. Dieser Umstand hat bei jeglichem Mangel an gesetzlicher Regelung und, da erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit die Wissenschaft sich eingehender mit diesem Zweig des Rechtslebens befaßte — wurde doch noch vor kurzem die Ansicht verfochten, die Eintrittsbillets lauteten auf zu unbedeutende Beträge, als daß es sich der Mühe lohnte, um ihretwillen besondere Untersuchungen anzustellen —³⁾ die Folge gehabt, daß die Meinungen noch immer zerstückelt sind.

1) Bezüglich der römischen Theaterverhältnisse und der tesseræ theatrales vergl. Kunze, die Lehre von den Inhaberpapieren, Leipzig 1857, Seite 42 ff.; Fuchs, die Karten und Marken des täglichen Verkehrs, Wien 1881, S. 12 ff.; Pauly, Realencyklopädie des klassischen Altertums Bd. IV, Art. Iudi S. 1217 ff. und Overbeck, Pompeji III. Aufl., Leipzig 1875, S. 136, wo auch die Abbildungen zweier in Pompeji gefundener tesseræ sich befinden.

2) „Vergleichen Einrichtungen und Veranstaltungen ziehen ihre Nahrung aus solchen Verkehrsverhältnissen, welche um ihrer Natur willen nicht leicht zum Gegenstande prozessualischer Erörterung gemacht werden und in ihrem unbefangenen Verlaufe das Bedürfnis einer juristischen Analyse schlummernd erhalten.“ Kunze, a. a. O. S. 42.

3) Wolff, die Inhaberpapiere in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. gef. Handelsrecht Bd. VII. S. 61.

Die erst in neuerer Zeit zahlreicher werdende Litteratur über die Karten und Marken des täglichen Verkehrs beschäftigt sich auch weniger mit den Theaterbillets als mit den Eisenbahnfahrkarten, da diese in etwas größerem Maße praktisches Interesse haben als die Theaterbillets und ein gewisser Anhalt für die Behandlung derselben in den Verkehrsordnungen, Reglements &c. gefunden wird, es ist aber evident, daß aus diesen Betrachtungen für die Erkenntnis der rechtlichen Natur des Theaterbillets manche und wichtige Anhaltspunkte gezogen werden können, wenngleich natürlich nicht alle für die Eisenbahnfahrkarten gefundenen Ergebnisse ohne weiteres auf dem Wege der Analogie auf das Theaterbillet übertragen werden können.

§ 1.

Das gewöhnliche Tagesbillet — das keinerlei Kontrolle unterworfenene Tagesbillet — das auf Namen lautende Billet.

Die Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Natur des Theaterbillets kann eine einheitliche nur insofern sein, als dabei an die regelmäßige Erscheinungsform, gewissermaßen die Grundform des Theaterbillets, gedacht wird, an das sogenannte Tagesbillet nämlich, welches sich dadurch charakterisiert, daß es neben der Bezeichnung des Ausstellers, also der Anstalt, von welcher es ausgegeben wurde, und des Tages, an dem es Gültigkeit haben soll, nur noch die auf den Platz bezüglichen Angaben enthält, wie Rang, Seite, Nummer *z.*, vor allem aber nicht den Namen des Erwerbers, und welches ferner nicht erst beim Betreten des Zuschauer-raums, sondern schon vorher „an der Kasse“ gelöst wird, und das nach der Lösung gegen Vorzeigung den Einlaß in das Theater ermöglichen soll.¹⁾

Abzufondern wären hiernach zwei Arten von Theaterbillets, einmal die auf einen bestimmten Namen lautenden, wie *z.* B. gewisse Abonnementsbillets²⁾ und Freikarten für Gefangs- oder Schauspielseleven, für Beamte *z.*, und an

1) Auf dieses sog. „Tagesbillet“ beziehen sich denn auch fast ausschließlich die bisher vorliegenden Erörterungen über die rechtliche Stellung des Theaterbillets, von denen die meisten die Frage auch nur beiläufig berühren, gelegentlich der Behandlung des Theaterrechts, des Theaterbesuchsvertrags oder gar nur im Verlauf von Untersuchungen über die Wert- oder Inhaberpapiere überhaupt.

2) Sehr häufig lauten auch die Abonnementsbillets nicht auf Namen, bestehen vielmehr aus einer Karte bezw. einer Serie von Karten, auf welcher außer dem Inhalt der gewöhnlichen Tagesbillets nur noch die Bezeichnung der durch das Abonnement getroffenen Vorstellungen (Abende) angegeben ist. Diese Abonnementskarten stehen ihrer juristischen Bedeutung nach dem gewöhnlichen Billet vollständig gleich.

zweiter Stelle diejenigen Billets, die erst unmittelbar beim Betreten des Zuschauerraums gelöst werden und keinen weiteren Kontrollmaßregeln unterworfen sind, eine Einrichtung, welche allerdings nur bei den bescheidensten Theaterverhältnissen vorzukommen pflegt.

Was diese letzteren Billets anbetrifft, so ist denselben mit Dpet¹⁾ jegliche juristische Bedeutung abzuspochen, da sie weder als Beweisurkunden, — denn da die Leistung des Unternehmers sich in diesem Falle unmittelbar an die Entrichtung des Entgelts durch den Theaterbesucher anschließt, fehlt die Notwendigkeit, den Abschluß des Vertrages durch Herstellung eines Beweismittels zu sichern, — noch als Dispositivurkunden, — denn infolge der Art des Geschäftsabschlusses mangelt auch die Möglichkeit, das Recht auf den Empfang der Leistung auf einen Dritten zu übertragen, — in Betracht kommen. Diese Art von Billets ist vielmehr²⁾ ein rein faktisches Mittel des Gewerbebetriebes, das lediglich den Besuchern das Auffinden der Plätze und damit die Aufrechterhaltung der Ordnung im Theaterraum ermöglichen soll, wie es sonst auch die angeschlagenen oder in anderer Weise zur Kenntnis gebrachten Weisungen über die Raumverteilung innerhalb der Theaterlokalitäten bezwecken.

Was dagegen die auf einen bestimmten Namen lautenden Billets anlangt, so sind dieselben ohne Zweifel teils zu den „Legitimationszeichen“, teils zu den „Legitimationspapieren“ zu rechnen; von ihnen wird weiter unten gelegentlich der Besprechung dieser Kategorien noch des Näheren die Rede sein. Für unsere Betrachtung scheiden auch diese zunächst aus, so daß den folgenden Ausführungen lediglich das oben näher gekennzeichnete Tagesbillet zu Grunde zu legen ist.

Im folgenden sollen nun zunächst die verschiedenen über die Natur des Theaterbillets aufgestellten Theorien, die man in zwei Hauptklassen teilen kann, je nachdem sie die Inhaber-

1) Dpet, Deutsches Theaterrecht, Berlin 1897, S. 222.

2) Dpet, a. a. O., S. 223.

papiernatur des Billets anerkennen oder nicht, einer sich an die Darstellung dieser Theorien anschließenden Kritik unterzogen werden; sodann soll eine Rechtfertigung der Inhaberpapiernatur gegeben werden, an die sich dann eine Erörterung der wichtigsten Folgen dieser Theorie anschließt, wie die Frage nach der Geltendmachung des Rechts aus dem Billet, die Wirkung des Verlustes desselben, seine Übertragbarkeit, die Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter Personen vom Theaterbesuch.

Wenn man den Billets die Inhaberpapiernatur abspricht, so läßt sich ihr Charakter noch auf dreierlei Art erklären: Man kann nämlich in diesem Falle die Billets

- 1) für bloße Quittungen über gezeichnete Vorauszahlung, die als solche nur nebenbei faktisch zur Legitimation dienen können (Kontrollzeichen)
- 2) für Legitimationszeichen
- 3) für qualifizierte Legitimationspapiere (hinkende Inhaberpapiere)

halten. Diese drei Theorien sollen zunächst einer Betrachtung unterzogen werden.

I. Theorien, welche die Inhaberpapiernatur des Theaterbillets bekämpfen.

§ 2.

1. Quittung und Kontrollzeichen.

Unter den Gegnern der Inhaberpapiernatur des Theaterbillets nimmt eine hervorragende Stellung ein Bekker.¹⁾ Nach ihm²⁾ sind die Regeln über die Inhaberpapiere „nur aus dem Gedanken, den Verkehr zu erleichtern, geflossen,“ und „es wäre widersinnig,“ meint er, „die Eintrittskarten der verschiedensten Art, die dem eigentlichen Verkehr wenn auch nicht geradezu entzogen, so doch keineswegs bestimmt zu sein pflegten, nach diesen Regeln zu behandeln.“ Offenbar hat diese Bekkersche Argumentation ihre Mängel.

1) Zunächst muß gesagt werden, daß die Tendenz der Verkehrserleichterung, welche Bekker als Voraussetzung der Inhaberpapierqualität hinstellt, auch bei den Theaterbillets im weitesten Maße Anwendung findet. Ist es doch gerade die Absicht der Verkehrserleichterung, welche gebieterisch auf die Ausstellung der Billets hindrängt, die Absicht nämlich, dem zur Entgegennahme der Leistung Berechtigten seine Legitimation zum Empfang sowie dem Aussteller des Billets als dem Verpflichteten die wirksame Leistung „leichter zu machen.“ Wenn also das Charakteristische für die Inhaberpapiere die Tendenz der Verkehrserleichterung ist, so dürften auch aus diesem Grunde die Theaterbillets unbedenklich zu denselben zu rechnen sein.³⁾

2) Bekker verfällt nun aber in den Fehler, seine Meinung nicht konsequent durchzuführen, indem er nicht die Verkehrserleichterung überhaupt, sondern gerade eine bestimmte

1) Bekker, „Die Geldpapiere“ im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, herausgegeben von Bekker und Muther, Bd. I S. 266—325.

2) Bekker, a. a. O. S. 307, 308.

3) So auch Pappenheim: „Begriff und Arten der Papiere auf Inhaber im Sinne des Art. 307 des deutschen Handelsgesetzbuches“ Berlin 1881 S. 84.

Richtung der Verkehrserleichterung als entscheidend für die Bestimmung der Natur eines Papiers als Inhaberpapier hinstellt, nämlich die Leichtigkeit der Übertragung des Papiers. „Der Nutzen der Inhaberpapiere besteht weniger darin, daß sie dereinst gegen den Schuldner zu realisieren, als daß sie in jedem Augenblicke beliebigen Dritten gegenüber zu verwerten sind.“¹⁾ Dieser Auffassung muß jedoch entschieden widersprochen werden. Der Zweck und die Eigentümlichkeit der Inhaberpapiere, durch welche ihre rechtliche Natur bestimmt wird, ist nicht sowohl die Erleichterung des Verkehrs in der Bekker'schen Beschränkung auf die Übertragbarkeit als vielmehr die Leichtigkeit der Legitimationsnachweisung. Hierin liegt ihre Eigentümlichkeit.²⁾ Die leichte Übertragbarkeit ist erst die Folge dieses prinzipialen Zweckes³⁾, und diese Folge findet auch sehr wohl bei den Theaterbillets statt, denn die leichte Übertragbarkeit derselben ist keineswegs ausgeschlossen, der Käufer eines Billets macht vielmehr von derselben einen willkommenen Gebrauch, so oft er ein Billet verkaufen oder verschenken will, und auch der Aussteller des Billets macht sich diese Übertragbarkeit zu Nutzen, indem er z. B. in größeren Städten oft ein wohl organisiertes Netz von Wiederverkaufsstellen und Zwischenhändlern, die ihm den Vertrieb der Billets bedeutend erleichtern, unterhält.

Der Umstand, daß diese sekundäre Erscheinung bei der Ausgabe der Theaterbillets nicht immer und nicht allein bezweckt wird, kann also nach dem Gesagten die juristische Natur des Theaterbillets als Inhaberpapier, wenn anders es nur sonst die Eigenschaften desselben hat, nicht beeinflussen.

Nachdem Bekker, wie wir meinen, zu Unrecht die Ansicht, die Theaterbillets seien als Inhaberpapiere zu betrachten, abgelehnt hat, meint er, die Billets seien eben nur „Quittungen über geschene Zahlung, durch die der Zahlende

1) Bekker, a. a. O. S. 307.

2) Thöl, Handelsrecht, V. Aufl. Bd. I, 2, S. 82.

3) vergl. Göppert, zur rechtlichen Natur der Personenbeförderung auf Eisenbahnen, Berlin 1894 S. 82.

einen Anspruch auf die versprochene Leistung erworben habe.“ Daneben begründeten sie aber auch die Präsumption (natürlich nur im thatsächlichen Sinne aufzufassen — *praesumptio facti*), daß der Inhaber die Zahlung geleistet habe, mithin Gläubiger sei, es könne das Billet also zur Legitimation des Besuchers dienen (Kontrollzeichen). Hiernach würde der Inhaber des Billets dem Unternehmer gegenüber also zwar als der *prima facie* zur Theilnahme an der Vorstellung Berechtigte erscheinen, es würde jedoch die Ausübung dieses Rechts keineswegs an das Vorzeigen der Urkunde gebunden sein, vielmehr stände dem nichts im Wege, daß der Theaterbesucher den Beweis seiner Vorleistung auch auf andere Art als durch Vorweisung der ihm darüber ausgehändigten Quittung erbrächte, und ebenso könnte die Theaterverwaltung, so oft es ihr beliebte, von dem Präsentanten des Billets einen andern Beweis dafür verlangen, daß gerade er derjenige sei, mit dem sie den Theaterbesuchsvertrag geschlossen habe, oder ein Rechtsnachfolger desselben. Das Billet würde also, wie auch Bekker selbst hervorhebt, an sich dem Inhaber desselben gar kein Recht geben, ein Recht würde nur durch den rechtmäßigen Erwerb entstehen, und dieser ist nur aus der Hand des Berechtigten möglich. Die Folge also würde sein, daß ein gestohlenen oder gefundenes Billet rechtlich auch bei dem gutgläubigen Erwerber keine Geltung hätte. Faktisch allerdings, sagt Bekker, fänden meist alle, selbst die wichtigsten, Rechtsfälle über die Inhaberpapiere auch bei diesen Billets Anwendung; faktisch würde den gefundenen und gestohlenen Billets selbst bei dem *malae fidei possessor* gleiche Wirkung wie rechtmäßig erworbenen gegeben; faktisch ginge mit dem Billet dem eigentlich Berechtigten die Möglichkeit, sein Recht zu gebrauchen, verloren; ja, da ein anderer regelmäßiger Beweis des erworbenen Rechtes als durch das Billet geradezu unmöglich sei, so erscheine es auch nicht als Unbilligkeit, dem die Ausübung seines Rechts zu versagen, der das unentbehrliche Beweismittel dafür nicht zu produzieren vermöchte.

Sollte wirklich alles dieses sich nur „aus den äußeren Umständen, unter denen die Prüfung der Legitimation vorzunehmen ist“¹⁾, erklären, hätte nicht vielmehr das Vorhandensein aller dieser sonst nur den Inhaberpapieren eigentümlichen Eigenschaften schon allein zu dem Ergebnis führen sollen, die Billets den Inhaberpapieren einzureihen?

Ganz auf dem Bekkerschen Standpunkt ohne neue Argumentation steht Förster²⁾. Er sagt: „Mit Unrecht hat man zuweilen unter die Inhaberpapiere auch eine Menge von Urkunden gerechnet, die im täglichen Verkehr vorkommen und Bescheinigungen darstellen, daß eine Leistung geschehen, für welche die Gegenleistung noch zu erwarten ist, Fahrbillets u. dergl. Diese Schriftstücke haben die Natur von Quittungen und Legitimationen; es ist nur eine äußere Ähnlichkeit mit den Inhaberpapieren, daß sie namenlos ausgestellt sind — nicht um eine leichte Verkehrscirkulation möglich zu machen, sondern aus andern Gründen der Bequemlichkeit.“

Ebenso steht Renaud³⁾ und Platner⁴⁾ auf Bekker's Seite; neu ist bei Platner, daß er zur Begründung der Bekkerschen Theorie hinzufügt, die Billets seien dadurch begrifflich verschieden von den Inhaberpapieren, daß sie zur Befriedigung persönlicher Neigungen bestimmt seien⁵⁾; weil nicht für jeden Inhaber geeignet, wären sie keine wahren Inhaberpapiere, denn es spräche gegen die allgemeine Natur eines echten Inhaberpapiers, welches von der besonderen individuellen Persönlichkeit des Einzelnen abieht, daß bei diesen Papieren (Platner selbst schreibt Inhaberpapieren!) die

1) Bekker, a. a. O. S. 309.

2) Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen pr. Privatrechts 1881 S. 417; anderer Ansicht Förster-Eccius, pr. Pr.-R., 6. Aufl. Bd. I S. 371, woselbst die Inhaberpapiernatur des Billets vertreten wird.

3) Renaud, zur Theorie der Obligationen auf den Inhaber, kritische Übersicht Bd. V S. 406.

4) Platner, ein Beitrag zur Lehre von den Inhaberpapieren, Archiv für civilistische Praxis Bd. XXXXII S. 111—145, S. 189—246.

5) a. a. O. S. 205, 206.

besondere individuelle Meinung, das besondere Bedürfnis des Inhabers mit berücksichtigt werde.

Indes diese Selbständigkeit des Inhaberpapiers gegenüber der Person kann sich, wie auch Pappenheim¹⁾ bemerkt, doch nur in Beziehung auf denjenigen äußern, der das Papier bereits inne hat, denn nur dieser kommt allerdings für das Papier nur noch als Inhaber, nicht mehr als individuelle Persönlichkeit in Betracht. Den Umstand ferner, daß die Billets zur Befriedigung persönlicher Neigungen bestimmt sind, haben dieselben im Gegensatz zu den Geldpapieren mit allen denjenigen Forderungspapieren gemeinsam, bei welchen nicht die Zahlung einer Summe Geldes, sondern eine andere Leistung in Frage steht²⁾, es ist dies eben eine Folge des Inhalts der betreffenden Forderungspapiere; diese Verschiedenheit des Inhalts, je nachdem die verbrieftete Forderung auf eine Summe Geldes oder auf eine andere Leistung gerichtet ist, wirkt allerdings auf die Geneigtheit, das Papier zu erwerben, diese Geneigtheit aber ist kein juristisches, sondern ein rein faktisches Verhältnis, welches auf die juristische Natur der betreffenden Objekte keinerlei Einfluß haben kann. „Nicht darin besteht die Eigentümlichkeit des Inhaberpapiers, was für eine Forderung in gewisser Weise an das Papier geknüpft wird, sondern nur darin, daß dies geschieht und wie es geschieht³⁾).

Gegen die Inhaberpapierqualität des Billets und für die Ansicht, das Billet sei lediglich eine Quittung für die Zahlung des Preises der Ausführung, eine Bescheinigung, daß eine Leistung geschehen, für welche die Gegenleistung noch zu erwarten ist, und damit zugleich die Legitimation zur Entgegennahme der Leistung, spricht sich auch Staub⁴⁾

1) Pappenheim, a. a. O. S. 85.

2) Brunner, die Wertpapiere in Endemann's Handbuch des deutschen Handelsrechts Bd. II S. 204.

3) Pappenheim, a. a. O. S. 86.

4) Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 5. Aufl. S. 1117.

und Eger¹⁾ aus. Ein Hauptargument Egers ist, es würde das Billet erst dem sogenannten „Käufer“ desselben ausgehändigt nach dem Abschluß des Besuchsvertrages, der spätestens in dem Augenblick zustande gekommen sei, wo der Kassier die von dem Besucher ausgehende Offerte durch Annahme des Vorstellungspreises annimmt. Gerade darin zeige sich, daß das Billet nicht Träger der Obligation, nicht Vertragsurkunde oder Beweisurkunde über den Abschluß des Theaterbesuchsvertrags sei, also auch nicht zu den Inhaberpapieren gehöre, vielmehr lediglich als Quittung über den gezahlten Preis nach Abschluß des Besuchsvertrags diene.

Hierauf ist nun zunächst zu entgegnen:

1) Es ist in keiner Weise bewiesen, daß die Aushändigung des Billets erst nach dem Abschluß des Vertrags erfolgt, vielmehr scheint die auch von W. Koch²⁾, Endemann³⁾, Goldschmidt⁴⁾ und Schneeli⁵⁾ vertretene Ansicht, erst im Moment der Aushändigung des Billets komme der Vertragschluß zustande, da gerade in dieser in der Regel mit der Zahlung des Preises Zug um Zug erfolgenden Aushändigung sich die Acceptation der Offerte dokumentiere, die allein richtige zu sein.

2) Wollte man sich aber auch auf den Egerschen Standpunkt stellen, die Aushändigung des Billets erfolge erst nach Perfektion des Vertrags, so würde daraus dennoch keineswegs folgen, daß man nun die Inhaberpapierqualität des Billets leugnen müßte. Allerdings würde sich ergeben, daß das Billet als Quittung über den Empfang des Vor-

1) Eger, das deutsche Frachtrecht mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahnfrachtrechts 2. Aufl. 1890 Bd. III S. 371 ff. Es unterliegt u. G. keinem Bedenken, die von Staub und Eger für die Fahrkarte aufgestellten Sätze auf das Theaterbillet zu übertragen.

2) W. Koch, Deutschlands Eisenbahnen, Marburg 1859 II. Teil S. 121.

3) Endemann, Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1886 S. 675.

4) Goldschmidt, System des Handelsrechts, § 127 S. 189.

5) Schneeli, die rechtliche Natur des Eisenbahnfahrcheins, Zürich 1891 S. 61.

stellungspreises zu betrachten ist, ob es aber nur dieses ist, ob es nicht außerdem noch rechtliche Eigenschaften, wie etwa die eines Inhaberpapiers, besitzt, würde eine davon ganz unabhängig zu beantwortende Frage sein, denn auch der Kauf eines Wert- bzw. Inhaberpapiers bedingt den Eintritt des Käufers in ein Vertragsverhältnis mit dem Aussteller, und daß über eine Natural- oder Arbeitsleistung ebenso gut wie über eine Geldleistung ein Inhaberpapier ausgestellt werden kann, wird doch nicht zu bezweifeln sein¹⁾. So sagt denn auch Göppert, der der Eger'schen Ansicht über den Moment des Vertragschlusses sich anschließt mit der Modifikation, daß er nicht erst mit der Annahme des Preises, sondern schon mit dem bloßen Nichtwidersprechen auf die Offerte des Besuchers den Vertrag geschlossen werden läßt²⁾: „Für die rechtliche Natur der Karte folgt hieraus an und für sich noch nichts, außer daß dieselbe Quittung über den Empfang des Preises ist. Ihre weiteren rechtlichen Eigenschaften sind hier bedeutungslos.“

Auch ein zweiter Einwand Eger's gegen die Inhaberpapierqualität des Billets ist nicht stichhaltig. Wenn, so meint er, lediglich der Besitz des Billets entscheidet, — ohne jede vertragliche Beziehung, — dann würde gegen die Absicht und das Wesen des Rechtsverhältnisses der Inhaber berechtigt sein, auch nach begonnener Vorstellung fortwährend während der Dauer derselben durch Übertragung des Billets einen Dritten zur weiteren Anwesenheit bei der Vorstellung zu legitimieren. — Dieser Einwand würde jedoch, wie ohne Weiteres erhellt, nichts gegen die Inhaberpapierqualität der Billets überhaupt beweisen, sondern nur gegen die Ansicht wirken, daß das Billet auch nach Beginn der Vorstellung noch ein Inhaberpapier bliebe. Daß das nicht der Fall ist, darüber wird noch weiter unten zu handeln sein.

Eger scheut sich auch nicht, die notwendigen Konsequenzen aus seiner oben vorgetragenen Ansicht zu ziehen,

1) Brunner, a. a. D. S. 204.

2) Göppert, a. a. D. S. 69.

Konsequenzen, die auszusprechen keiner seiner Vorgänger gewagt hat, und die nach unserer Auffassung ein schweres Gewicht gegen die Richtigkeit seiner Theorie in die Waagschale legen. Solche, aus der Ansicht, das Billet sei kein Inhaberpapier, sich allerdings notwendig ergebenden Folgerungen sind z. B.: „Unzutreffend¹⁾ ist die Annahme, daß ohne Billet kein Anspruch existiere, auch da nicht, wo die Zahlung des Preises oder der Abschluß des Vertrags auf andere Weise dargethan werden könne. Vielmehr vermag dieser Nachweis den Anspruch (auf Einlaß) zu begründen, bezw. wenn der Nachweis nicht alsbald erbracht werden kann und ein neues Billet gelöst worden ist, die Forderung auf nachträgliche einmalige Rückzahlung des zweifach gezahlten Preises.“ — „Sind aber²⁾ die Billets lediglich Quittungen und als solche Legitimationszeichen, so folgt daraus, daß sie in keinem Falle übertragbar sind. Die Übertragung ist nicht nur civilrechtlich unstatthaft, sondern die Benutzung des Billets durch den Dritten, da die Verwaltung in jedem Falle eine Vermögensschädigung erleidet, auch als Betrug strafbar, wenn nach Lage des konkreten Falls die bewußt rechtswidrige Absicht der Beteiligten erweislich ist, sich dadurch einen Vermögensvorteil zu verschaffen.“ — „Das Recht der Übertragung des Anspruches an eine beliebige dritte Person ist nach der Absicht und dem Wesen dieses Wertverdingungsvertrags materiell nicht zulässig; auch würde hierzu formell die bloße Überlassung des Billets nicht ausreichen, denn durch die Quittung über den Vertragspreis erlangt der Dritte nicht die Vertragsrechte.“

Zu den Gegnern der Inhaberpapiernatur gehört endlich noch Carlin³⁾. Er führt als Beweis für seine Behauptung, im Gegensatz zu den Eisenbahnfahrkarten, die als Wertpapiere erschienen, — denn die Beförderung seitens der Transportanstalt erfolge nur gegen die Karte, und der Inhaber sei

1) Eger, a. a. O. S. 373.

2) Eger, a. a. O. S. 374.

3) Carlin, zur rechtlichen Natur der Wertpapiere in der Zeitschr. f. d. gef. Handelsrecht Bd. XXXVI 1889 S. 6—39.

als solcher legitimiert, von dem Aussteller die versprochene Leistung zu fordern, — stellen sich die Theaterbillets als bloße Beweisurkunden erfolgter Zahlung dar, allein den Grund an, „es ist nicht anzunehmen, daß sich der Aussteller jedem Inhaber eines Eintrittsbillets zu der angekündigten Vorstellung habe verpflichten wollen. Bleibt dieselbe aus, so kann der Inhaber wohl auf Rückgabe des bezahlten Eintrittspreises, nicht aber auf Erfüllung bezw. auf Schadenersatz klagen.“ Abgesehen nun davon, daß es keineswegs unbestritten ist, ob nicht wenigstens im Falle eines ungerechtfertigten Rücktritts der Unternehmer zur Schadenersatzleistung an den dadurch benachteiligten Besucher verpflichtet ist¹⁾, so würde, auch wenn man sich bezügl. dieser Frage auf den Standpunkt Carlins stellt, daraus durchaus kein Argument gegen die Inhaberpapierqualität des Theaterbillets sich herleiten lassen. Es würde dann die Erfüllung des Besuchsvertrages als stillschweigend von der Bedingung, daß die Vorstellung wirklich zur Ausführung gelangt oder von einer angemessen großen Zuschauermenge besucht werde, abhängig gemacht zu betrachten sein²⁾, es steht aber garnichts im Wege, ein solches (stillschweigend) bedingtes Versprechen auch in Form eines Inhaberpapiers zu geben. Genau so gut, wie ich einer bestimmten Person gegenüber mich zu einer Leistung unter einer Bedingung verpflichten kann, kann ich diese Verpflichtung auch in einem Wertpapier „verkörpern,“ so daß ich nun die betreffende bedingte Leistung dem „Inhaber“ zu leisten verpflichtet bin. Carlin selbst sagt: „so kann der Inhaber auf Rückgabe des bezahlten Eintrittspreises klagen,“ was sehr seltsam kontrastiert mit seiner kurz vorher aufgestellten Behauptung, das Billet sei nicht Inhaberpapier, sondern bloß Beweisurkunde erfolgter Zahlung.

1) Opet, Theaterrecht S. 248 ff und dort Citierte.

2) Fuchs a. a. O. S. 19.

R. Koch, über die Bedingungen des Zutritts in öffentliche Lokale im Centralorgan für Handels- und Wechselrecht, Bd. III S. 47.
 Kunze a. a. O. S. 490.

Die vorstehenden Ausführungen dürften erwiesen haben, daß es den Gegnern der Inhaberpapierqualität des Theaterbillets nicht gelungen ist, den Beweis dafür zu erbringen, daß diese Eigenschaft den Billets wirklich fehle. Zugleich ist auch schon im Laufe der Darstellung auf eine Reihe von Bedenken hingewiesen, die der Annahme entgegenstehen, die Billets seien lediglich Quittungen und schlossen nur als solche die Möglichkeit in sich, thatsächlich zur Legitimation des Gläubigers zu dienen. Solche Bedenken sind vor allem folgende:

Ist das Billet nur Quittung und Krontrullzeichen, so würde die Ausübung des Rechts zur Teilnahme an der Vorstellung nicht an das Vorzeigen desselben gebunden sein, vielmehr könnte der Theaterbesucher den Beweis seiner Vorleistung auch auf andere Art als durch Vorweisung der ihm darüber ausgehändigten Quittung erbringen und auf Grund dessen den Einlaß begehren.

Ebenso könnte umgekehrt der Theaterunternehmer von dem Präsentanten des Billets einen andern Beweis verlangen für seine Gläubigerschaft.

Die Übertragbarkeit des Billets wäre ausgeschlossen, eine dennoch erfolgte Übertragung wäre civilrechtlich unstatthaft und ev. als Betrug strafbar.¹⁾

Alle diese aus der gegnerischen Ansicht sich ergebenden Folgen scheinen uns mit der Absicht und dem Interesse des Ausstellers wie des Nehmers des Billets, mit dem Wesen und Zweck dieser Einrichtung, mit dem öffentlichen Interesse und mit der Verkehrsanschauung vollständig im Widerspruch zu stehen.²⁾

1) Siehe oben S. 17; Eger, a. a. O. S. 374.

2) Erwähnt sei auch ein Einwand Kunze's gegen die Auffassung der Billets als bloßer Quittungen in Holzschuhers Theorie und Kasuistik Bd. II. S. 190, daß nämlich diese Quittungen, welche keine bestimmte Person als Gläubiger benennen, jedenfalls ganz abnormer Natur sein müßten.

Gegen den Charakter der Eintrittskarten als Quittungen spricht auch der Umstand, daß sehr oft die Leistung nur gegen Rückgabe der Karten, die dann später zu anderen Vorstellungen benutzt werden,¹⁾ erfolgt. Daraus ergibt sich ihr Charakter als Rechtsausübungspapiere, denn ein Recht auf Rückgabe einer Quittung besteht für deren Aussteller nicht. — Ferner kann das auf Inhaber lautende Billet schenkungshalber gegeben werden (Freibillets, Pflichtkarten zc.), in welchem Fall der Aussteller gar kein Äquivalent, für welches das Billet eine Quittung sein könnte, erhält, von einer Funktion desselben als Quittung also auch gar nicht die Rede sein kann, während doch auf Grund einer solchen Freikarte genau so wie auf Grund einer bezahlten die Leistung gefordert werden kann.²⁾ — Häufig werden auch neben den Billets (besonders neben Abonnementskarten, auch wenn dieselben auf Inhaber gestellt sind) besondere Quittungen von dem Unternehmer ausgestellt, was ja, falls die Billets selber nichts als Quittungen sind, völlig unverständlich wäre.

1) So z. B. im Schweriner Hoftheater.

2) H. D. Lehmann, zur Theorie der Wertpapiere in den Festgaben der juristischen Fakultät Marburg für Weßell S. 331.

§ 3.

2. Legitimationszeichen.

Unter dem Namen „Legitimationszeichen“ faßt Gareis¹⁾ die größte Zahl der Karten und Marken des täglichen Verkehrs zusammen, wie: Eintrittskarten verschiedener Art, Theater- und Konzertbillets, Eisenbahn- und Dampfschiff- fahrtbillets, Reit- und Badekarten, Ekmarken und Post- marken u., und verlangt für sie eine besondere rechtliche Behandlungsweise.

Die Legitimationszeichen, — eine Unterart der „Wert- zeichen“, die außerdem noch die „bloßen Beweisurkunden“ (Quittungen, Schuldscheine) und die „Beweisurkunden, welche zugleich Wertträger sind“ (Wertpapiere), umfassen — sind nach Gareis solche Papiere oder sonstige „Zeichen,“ welche nicht zum Zwecke des Beweises eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit emittiert sind und nicht in der Absicht, Wertträger zu sein und dadurch Werte negotiabel zu machen, sondern es sind Papiere, die nur einerseits zur Kontrolle dienen sollen, daß die Erfüllung der Vorbe- dingung einer Rechtsausübung vorliegt, andererseits zu der provisorisch wenigstens als erwiesen erachteten Behauptung der Erfüllung einer solchen Vorbedingung. Es sind also Gründe einer bequemen Übersichtlichkeit oder sonstige geschäftlich technische Rücksichten, welchen diese Urkunden ihre Entstehung verdanken. Das Bedürfnis nach Ordnung, namentlich in Geschäften, in denen eine Menge von Menschen gleichzeitig zu befriedigen sind, erfordert mit dringender Notwendigkeit, die Ausübung eines Rechtes von dem Vorzeigen eines Kon- trollzeichens abhängig zu machen. Nur die Absicht, sich legitimieren zu können für die Ausübung einer Berechtigung, die an die thatächliche Voraussetzung des Besitzes eines Kontrollzeichens gebunden ist, führt die Nehmer, und die

1) Gareis, über Legitimationszeichen, in Busch's Archiv für Theorie und Praxis des allg. deutsch. Handels- und Wechselrechts 1876 Bd. XXXIV S. 97—124.

Derf., das deutsche Handelsrecht, Berlin 1896 S. 658,

Absicht, gewisse Thatfachen kontrollieren zu können, führt die Aussteller zu dem Institute dieser „Legitimationszeichen.“

Während also die bisher besprochenen Autoren das Charakteristische des Theaterbillets darin sehen, daß es prinzipiell die Quittung über geschene Vorauszahlung des Preises sei und erst nebenher thatsächlich zur Legitimation, zur Kontrolle dienen könne, geht Gareis umgekehrt davon aus, daß das Billet prinzipiell nur zur Kontrolle der Erfüllung einer Vorbedingung der Rechtsausübung dienen soll und nur nebenher möglicher Weise zum Beweise dienen kann, wie ja jede Urkunde, ja schließlich jeder Gegenstand der Außenwelt beweiserheblich sein kann.

Auch Gareis wendet sich ausdrücklich gegen die Inhaberpapiertheorie. Vor allem, meint er, darf nicht übersehen werden, daß die Legitimationszeichen keine Wertpapiere sind; ¹⁾ wengleich der zur Ausübung Legitimierter durch den Besitz des Legitimationszeichens bestimmt, legitimiert, kontrolliert wird, so ist dies Zeichen deshalb und dadurch doch noch kein Wertpapier, kein Inhaberpapier.

Gegen die Auffassung der Billets als Wertpapiere führt Gareis zwei Einwendungen an, die indes ebenfalls unbegründet sind.

1) Die Legitimationszeichen, zu denen ja alle möglichen Billets gehören sollen, sind nach Gareis keine Wertpapiere, denn sie lauten, wie derselbe bemerkt, ²⁾ „nicht selten auf Namen, z. B. Freifahrkarten für höhere Staatsbeamte, Eintrittskarten für Subskriptionsbälle u. dergl.“ — für die uns interessierende Art der „Legitimationszeichen“ kämen in Betracht die auf Namen lautenden Abonnementskarten, auf Namen lautende Freibillets für Gefangs- und Schauspielseelen, für Beamte, Kritiker zc. — und „diese Billets

1) Dadurch unterscheiden sich dieselben von den (qualifizierten) Legitimationspapieren, die sehr wohl Wertpapiere sein können. Einen andern Unterschied zwischen Legitimationszeichen und Legitimationspapier, auch wo dieses nicht Wertpapier ist, siehe unten S. 24¹⁾, 30.

2) Gareis, a. a. O. S. 106.

konstituieren doch weder ein Recht noch beweisen sie ein solches, sie sind lediglich Ausübungsbehelfe, Kontrollzeichen behufs Ausübung, nicht aber Papiere über das Recht, nicht Wertpapiere.“ — Der Trugschluß ist offensichtlich. — Diese Billets sind allerdings keine Wertpapiere, aber sie nehmen auch vermöge ihrer Besonderheiten eine Ausnahmestellung ein, weshalb sie denn auch eingangs von unseren Betrachtungen, die sich nur mit der regelmäßigen Erscheinungsform des Billets, dem auf Inhaber lautenden Tagesbillet beschäftigen, ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Diese auf Namen lautenden Abonnements- und Freibillets stellen sich allerdings als „Legitimationszeichen“ im Garetschen Sinne dar. Sie sind nicht Quittungen, denn bei den Freibillets fehlt es an der Leistung, über welche das Billet „quittieren“ könnte, neben den Abonnementskarten aber werden meistens noch besondere Quittungen ausgestellt. Sie sind aber auch nicht Wertpapiere, denn ihre Innehabung und Existenz ist für die Geltendmachung der dem Berechtigten zustehenden Befugnisse unerheblich: Auch derjenige Abonnent oder Kritiker, Kunstschüler zc., der seine Namenskarte verloren hat, kann seine Zulassung zur Vorstellung beanspruchen, sobald er das Bestehen eines Abonnementsverhältnisses oder seine Eigenschaft als Kritiker zc. nachweist; ist die betreffende Person dem Theaterpersonal erst einmal bekannt, so wird in der Regel sogar von dem Vorweisen der Karte abgesehen; umgekehrt würde der Unternehmer, der einem mit dem Abonnenten, Kritiker zc. nicht identischen Fremden auf Grund der Vorweisung der auf Namen lautenden Karte den Einlaß gewährt, der dadurch im Genuß ihres Rechts gekränkten Person sich haftbar machen; hat z. B. der betr. Beamte einer mit der auf den Namen des Kritikers lautenden Freikarte versehenen Person ohne Schuld, in dem Glauben, es sei die Person der betreffende Kritiker, den Einlaß gewährt, und es erscheint dann der Kritiker selbst, zwar ohne das Billet, aber in anderer Weise, z. B. durch seine Personalpapiere sich als

der Kritiker ausweisend, so müßte ihm der Einlaß gewährt, bei numerierten Plätzen also der zuerst Eingelassene wieder ausgewiesen oder aber dem Kritiker voller Schadenserfaß gewährt werden, dem allerdings vielleicht durch Gewährung eines anderen Billets derselben Art an demselben Abend genüge geleistet wäre; auch die Übertragung eines solchen auf Namen lautenden Billets ist nicht zulässig.¹⁾ Die Ausgabe dieser Billets erscheint also allerdings als lediglich zum Zweck der Erleichterung des Geschäftsbetriebes, aus „geschäftlich technischen Gründen“ erfolgt, diese Billets mithin als richtige „Legitimationszeichen.“

Man darf den Umstand, daß diese eben besprochenen Namenbillets keine Wertpapiere sind, aber nicht, wie Gareis es thut, gegen die Ansicht, die gewöhnlichen sog. „Tagesbillets“ seien Wert- und Inhaberpapiere, ins Feld führen, denn jene auf Namen lautenden Billets sind ja kraft ihrer besonderen Bestimmung, die auch in ihrer äußeren Form Ausdruck erhält, zu den übrigen gewöhnlichen Billets in ein Ausnahmeverhältnis gebracht. Daß diese besondere Art von Billets nicht Wertpapiere sind, kann nicht zum Beweise dafür dienen, daß auch den andern willkürlich unter dem Begriff Legitimationszeichen mit ihnen zusammengefaßten Papieren diese Eigenschaft fehlt. Es hätte die Beobachtung, daß es von den gewöhnlichen auf Inhaber lautenden Billets verschiedene auf Namen lautende giebt, zu der Erkenntnis führen

1) Wenn sie ausnahmsweise infolge ausdrücklicher oder stillschweigender Erklärung des Ausstellers (Übung) zulässig ist, was bei Abonnementsbillets, auch wenn sie auf Namen lauten, der Fall sein kann, so erhalten die betreffenden Billets den Charakter von „qualifizierten Legitimationspapieren“ (siehe unten S. 27 ff.) Das auf Namen lautende Billet ist dann als ausdrücklich oder stillschweigend mit der Inhaberklausele versehen zu betrachten. In diesem Falle wäre der Unternehmer auch durch Leistung an eine ungerechtfertigter Weise im Besitz des Billets sich befindliche Person, sobald er ohne Schuld ist, befreit, brauchte also nicht wie in dem oben behandelten Falle die betreffende Person auszuweisen oder dem ersten Abonnenten Ersatz zu leisten.

sollen, daß diese Verschiedenheit der Erscheinungsform der Papiere auch eine verschiedene rechtliche Bedeutung derselben zur Folge hat, daß es also verfehlt ist, nicht nur alle möglichen Arten von Billets und Eintrittskarten einer einheitlichen rechtlichen Behandlung unterstellen zu wollen, sondern, wie Gareis, diese Eintrittskarten sogar mit Gebilden wie Esmarken, Postmarken und Koupons von Aktien zusammenzuwerfen und für diese willkürlich gebildete und offenbar aus 3. T. heterogenen Bestandteilen zusammengesetzte Kategorie allgemein gültige Rechtsätze zu behaupten, die doch für jedes „Zeichen“ erst besonders nachgewiesen werden müßten.¹⁾

2) Einen zweiten Einwand erhebt Gareis gegen die Wert- und Inhaberpapiernatur der Theaterbillets, wenn er sagt²⁾: „Keine Verwaltung giebt Billets ab, um sich zu verpflichten, sondern alle nur um der Kontrolle der Benutzung willen; und niemand erwirbt wohl normal ein Billet um dieses selbst oder seines Wertes willen, sondern wenigstens 999 pro Mille, um die Vorbedingung des Eintritts zu erfüllen, um das Billet vorzeigen zu können.“

Offenbar sind diese Sätze nur aus dem Bestreben hervorgegangen, eine Stütze für die Nichtigkeit der Subsumierung des Theaterbillets unter die Legitimationszeichen zu gewinnen. Jedenfalls aber mangelt es ihnen an jeglicher Begründung, die u. E. auch schwerlich gelingen könnte. Denn daß die Theaterverwaltungen Tag aus Tag ein Billets ausgeben, ohne die Absicht oder das Bewußtsein, sie übernehmen dadurch eine Pflicht ihren Mitkontrahenten gegenüber, entspricht ebensowenig der natürlichen Auffassung des Verhältnisses, wie der Satz, daß niemand das Billet um seines Wertes willen erwirbt. Das Natürliche dürfte doch wohl sein, daß der Nehmer eines Billets dasselbe löst in der

1) Göppert a. a. D. S. 77.

Fuchs a. a. D. S. 23 a. 39.

2) Gareis, a. a. D. S. 123.

Abficht, dadurch das in demselben verbrieftete Recht auf Zulassung zur Vorsteltung zu erwerben.

„Die Lehre von den Inhaberpapieren,“ so schließt Gareis seine Darstellung, „muß rectificiert werden; man darf nicht mehr Reisebillets und Eintrittskarten unter den Inhaberpapieren aufzählen. Die Theorie hat ein eigenes System des Rechtes der Legitimationszeichen zu entwickeln.“

Das ist indes nicht geschehen, und Gareis ist mit seiner Ansicht von der rechtlichen Natur der Billets ohne Anhänger geblieben.¹⁾

1) Schott, das Transportgeschäft in Endemann's Handbuch Bd. III S. 525, sagt von dem Fahrbillet zwar, es sei weder Beweisurkunde noch Quittung, sondern lediglich Legitimationszeichen, von dessen Innehabung die wirkliche Geltendmachung des Beförderungsanspruchs abhängt. Allein an derselben Stelle sagt er auch: „Der Verkauf eines Billets ist ein wahrer Verkauf eines Wertobjekts, so gut wie der Verkauf eines anderen Wertpapiers.“ Treffend bemerkt Göppert a. a. O. S. 76 a. 1 „Schott schwebt bei diesen Erörterungen offenbar die Analogie der Briefmarke vor.“ Da Schott für seine Ansicht übrigens keine nähere Begründung giebt und sie auch nur speziell für das Fahrbillet aufstellt, kann hier von einer weiteren Besprechung derselben abgesehen werden.

§ 4.

3. Qualifiziertes Legitimationspapier.

Leugnet man die Inhaberpapierqualität des Theaterbillets, so bleibt außer den beiden schon besprochenen noch eine dritte Möglichkeit, ihre juristische Natur zu erklären. Man kann die Billets für qualifizierte Legitimationspapiere (hinkende Inhaberpapiere) halten. Diese Ansicht steht zwischen den oben besprochenen Theorien und der Inhaberpapiertheorie in der Mitte, vermittelt gewissermaßen den Übergang von der einen zur andern.

Die Legitimationspapiere, deren Begriff Kunze¹⁾ zuerst aufstellte, sind Namenpapiere mit der Inhaberlausel oder auch lediglich auf den Inhaber gestellte Papiere, deren wesentliches Kriterium in der Absicht der Parteien liegt, nicht sowohl im Interesse des Nehmers eine möglichst freie Circulation, als vielmehr in dem des Gebers eine möglichst Erleichterung und Vereinfachung der Zahlung herbeizuführen. Der Inhaber als solcher erlangt hier durchaus kein selbstständiges, klageweise geltend zu machendes Recht, er gilt nur als *solutionis causa adjectus*, so daß der Aussteller die Zahlung an ihn nicht leisten muß, aber leisten darf und dadurch liberiert wird, andererseits aber stets berechtigt, ja bei Verdacht eines *injustus titulus* oder *dolus* verpflichtet ist, die Leistung zurückzuhalten und eine anderweitige Legitimation des Präsentanten zu verlangen. Dem *dolus* steht auch hier *lata culpa* gleich; leistet der Aussteller, obgleich Thatfachen vorliegen, welche in ihm das Bewußtsein erzeugen müssen, daß die Leistung nicht an den Berechtigten gelangt, wenn er z. B. weiß, daß der Präsentant nicht derjenige sei, für den er sich ausgiebt, oder wenn er annehmen muß, daß derselbe das Papier gestohlen oder in unredlicher Weise erworben habe, so wird er durch die Leistung nicht liberiert. Zu diesen Legitimationspapieren sind zu rechnen die Sparkastenbücher, Versicherungspolicen, Pfandscheine, die Garderobe-

1) Kunze, die Lehre von den Inhaberpapieren, Leipzig 1857.

marken, Handwerkszeichen, gegen welche Handwerker die zur Reparatur übernommenen Gegenstände auszufolgen pflegen u. a. ä. m., wie wir gesehen haben auch die auf Namen lautenden aber übertragbaren Abonnementsbillets¹⁾.

Diese Legitimationspapiere sind nicht, wie Schneeli²⁾ behauptet, stets Wertpapiere. Dadurch, daß dem Schuldner gestattet ist, sich mit der Präsentation des Papiers als der ausschließlichen Legitimation zu begnügen, wird eine Urkunde noch nicht zum Wertpapier, denn damit ist an sich nur gesagt, daß das Papier zur Verwertung des darin verbrieften Rechtes dienlich sein kann, aber noch nicht, daß dies dazu erforderlich ist. Erst wenn dieses Moment hinzutritt, wenn bestimmt ist, daß die Leistung nur gegen das Papier erfolgt, ist das Legitimationspapier zugleich ein Wertpapier³⁾.

Die Legitimationspapiere sind andererseits auch nicht, wie Pappenheim meint, nur schlechte Beweisurkunden, denn es fehlt jeder Beweis der Unmöglichkeit, daß ein Legitimationspapier als Wertpapier ausgestellt werden kann⁴⁾.

Das Legitimationspapier kann sowohl auf Namen wie auf Inhaber lauten (hinkende Namen- oder hinkende Inhaberpapiere), lautet es auf einen bestimmten Namen, so gilt es als stillschweigend mit der Inhaberklausel versehen. Schneeli⁵⁾ meint zwar, der Begriff der hinkenden Inhaberpapiere sei offenbar nur einer Verwechslung zu verdanken, doch beruht diese Ansicht selbst auf einem Irrtum. Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Legitimationspapiere in hinkende Namen- und hinkende Inhaberpapiere eingetheilt würden, je

1) Runge a. a. D. S. 395 ff., 518 ff.

Thöl, Handelsrecht, V. Auflage Bd. I 2 S. 57.

Fuchs a. a. D. S. 20 ff.

Brunner in Endemann's Handbuch Bd. II S. 175.

2) Schneeli a. a. D. S. 68 a. 118.

3) Brunner a. a. D. S. 175.

4) Pappenheim a. a. D. S. 181.

Göppert a. a. D. S. 79 a. 2.

5) Schneeli a. a. D. S. 69.

nachdem sie aus Namenpapieren oder aus Papieren auf den Inhaber entstanden seien, folgert Schneeli, der Begriff der hinkenden Inhaberpapiere sei ein verkehrter, da aus einem reinen Inhaberpapier kein Legitimationspapier entstehen könne, denn Wesen dieser Papiere sei es, eine Erleichterung des Schuldners in bezug auf die Legitimationsprüfung zu bezwecken, was ja bei Inhaberpapieren überflüssig sei. Es ist nun offenbar die Voraussetzung Schneeli's eine irrthümliche, denn auch nach Brunner, auf den Schneeli sich stützt, entsteht das hinkende Inhaberpapier nicht aus dem Inhaberpapier, sondern aus der gewöhnlichen, den Namen eines Berechtigten nicht nennenden Urkunde, es ist gerade eine Zwischenstufe zwischen dieser und dem Inhaberpapier. Nur dann hätte Schneeli recht, wenn er voraussetzte, daß jedes Papier, welches keinen Berechtigten nennt, notwendig jeden Inhaber zur Entgegennahme der Leistung legitimiere, also reines Inhaberpapier sei. Das käme aber auf eine *petitio principii* hinaus.

Die Legitimationspapiere sind ferner keineswegs identisch mit den Gareis'schen Legitimationszeichen, was Fuchs¹⁾ anzunehmen scheint, wenn er sagt: „Was die Funktion der Legitimationspapiere betrifft, so wird dieselbe sehr treffend von Gareis charakterisirt,“ und dann die Gareis'schen Deduktionen über Legitimationszeichen folgen läßt. Dieser Auffassung muß widersprochen werden.

1) Die Legitimationspapiere unterscheiden sich von den Legitimationszeichen einmal dadurch, daß jene sehr wohl Wertpapiere sein können, diese es niemals sind. Für Fuchs würde dieser Einwand allerdings nicht maßgebend sein, denn er scheint den „Karten und Marken des täglichen Verkehrs“ von vornherein den Charakter von Wertpapieren abzusprechen, da er²⁾ Wertpapiere oder Handelspapiere ausdrücklich aus seiner Untersuchung ausschließt, wobei es scheint, als ob er

1) Fuchs a. a. D. S. 23.

2) Fuchs a. a. D. S. 3. S. 28 a. 46.

Wert- und Handlungspapiere identifiziere¹⁾. Aber auch die Legitimationspapiere, die nicht Wertpapiere sind, müssen von den Legitimationszeichen, denen sie allerdings sehr nahe stehen, scharf unterschieden werden. Ein wichtiger Unterschied zwischen beiden ist,

2) daß bei den Legitimationspapieren, auch wenn sie nicht Wertpapiere sind (wie z. B. das auf Namen lautende Abonnementsbillet, dessen Übertragung kraft stillschweigender Inhaberklausel zulässig ist, oben S. 24¹⁾), der Aussteller durch Leistung an einen unberechtigten Präsentanten frei wird, sofern ihm nicht dolus oder grobe culpa zur Last fällt, bei einem bloßen Legitimationszeichen (z. B. dem gewöhnlichen nicht übertragbaren auf Namen lautenden Abonnementsbillet) dagegen der Schuldner durch Leistung an einen unberechtigten Präsentanten überhaupt nicht befreit wird, sondern dem durch solche Leistung im Genuß seines Rechtes gekränkten Abonnenten sich haftbar macht.²⁾

3) Gareis selbst unterscheidet seine Legitimationszeichen ausdrücklich von den qualifizierten Legitimationspapieren, wenn er³⁾ sagt, seine Legitimationszeichen könnten, sofern sie auf Inhaber lauten, am Ende als „uneigentliche Inhaberpapiere“ bezeichnet werden, wenn diese Bezeichnung nicht bereits vergeben wäre, nämlich für die Legitimationspapiere.

Ergiebt sich somit, daß die Qualität als qualifiziertes Legitimationspapier und zwar auch neben den bisher erörterten Theorien bei der Frage nach der rechtlichen Natur des auf Inhaber lautenden Tagesbillets in Betracht zu ziehen ist, so entsteht die weitere Frage, ob durch eine Unterordnung des Theaterbillets unter diese Kategorie die rechtliche Natur desselben befriedigend fixiert ist.

Diese Frage ist nun jedenfalls zu verneinen. Schon Runge⁴⁾ meinte, wenn auch im Zweifel über die juristische

1) Dagegen Brunner a. a. D. S. 147 ff.

2) Siehe oben S. 23.

3) Gareis, a. a. D. S. 107.

4) Runge, a. a. D. S. 403.

Natur eines Papiers vom streng juristischen Standpunkte aus nicht ein reines Inhaberpapier, sondern ein Legitimationspapier anzunehmen sei, weil dessen Eigentümlichkeit weniger von der gewöhnlichen Bedeutung der Urkunden abweicht als die der eigentlichen Inhaberpapiere¹⁾, so wäre doch nicht zu verkennen, daß die Verkehrstendenz mehr zu den letzteren neigt. Eintrittskarten z. B. schwanken zwischen den beiden Gebieten, gleich wie der Boden, auf welchem sie sich bewegen, selbst oft unsicher, unklar, schwankend, ohne ausgeprägtes Bewußtsein sei, aber weil „der (beliebige) Inhaber im gewöhnlichen ruhigen Verkehrsgange mit Sicherheit darauf rechnen darf, daß die Leistungserhebung für ihn keine Be-
anstandung finden werde, so rechnet er demgemäß auch wirklich unter allen Umständen darauf und die Meinung verbreitet und setzt sich fest, daß der Inhaber nicht bloß eine Hoffnung, sondern einen Anspruch habe.“ Einer solchen Meinung, so folgert Kunze, kann freilich nicht ohne weiteres die Kraft einer produktiven Rechtsüberzeugung beigelegt werden, allein die Rechtswissenschaft hat doch nicht diese allgemeine Verkehrsströmung aus den Augen zu verlieren.

Dieser Anregung ist die Rechtswissenschaft denn auch gefolgt. Nur Koch²⁾ rechnet die Billets zu den qualifizierten

1) Einen entgegengesetzten Standpunkt nimmt ein Wahl, traité des titres au porteur, Paris 1891, S. 229:

„Un titre, qui, par ses termes ou sa forme, est payable au porteur, accorde au porteur le droit de réclamer le paiement et non pas seulement celui de faire appel à l'indulgence du débiteur. On ne doit donc considérer comme titres de légitimation que les titres qui, par leur but ou leurs termes, sont insusceptibles d'une transmission libre et opérée par le consentement ou la tradition.“ —

Die abfällige Kritik dieses Autors über die Bestimmungen des deutschen Bürgerl. Gesetzbuches § 807 beruhen, das mag gleich hier erwähnt werden, auf einer Verwechslung von Legitimationszeichen und (qualif.) Legitimationspapier. Wahl, S. 229 a. 6, Motive zum Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches Bd. II S. 722.

2) W. Koch, Deutschlands Eisenbahnen 1859. Bd. II S. 104.

Legitimationspapieren, jedoch ohne weitere Begründung, aber er fügt hinzu, die Verwaltungen schienen sich auch verpflichtet zu wollen, die Inhaber der Billets als legitimiert anzuerkennen, — wodurch er ja selbst den Charakter derselben als bloße qualifizierte Legitimationspapiere wieder in Frage stellt.

Der Charakter des Theaterbillets als hinkendes Inhaberpapier entspricht offenbar der Verkehrsauffassung ebenso wenig wie dem Bedürfnisse des Publikums und dem Interesse des Unternehmers. Das hinkende Inhaberpapier wird in erster Linie der Bequemlichkeit und Sicherheit des Ausstellers wegen geschaffen. Damit der Aussteller nicht gezwungen ist, die Berechtigung des Präsentanten des Papiers zur Erhebung des Anspruchs zu prüfen, und noch weniger der Gefahr der nochmaligen Leistung ausgesetzt ist, falls er trotz dieser Prüfung doch an den Unberechtigten geleistet hätte, fehlt in dem Papier die Angabe des Berechtigten, ist es auf den Inhaber gestellt, oder mit der (ev. stillschweigenden) Inhaberklausel versehen. Daß auch die Bequemlichkeit des Gläubigers hierdurch erhöht wird, indem er in der Übergabe des Papiers ein leichtes Mittel hat, nicht nur einen Stellvertreter zu bestellen, sondern auch seinen Anspruch zu veräußern, weil er darauf rechnen kann, der Aussteller werde von seinem Recht auf Unterlassung der Prüfung absehen, ist eine notwendige, jedoch unbeabsichtigte oder wenigstens erst in zweiter Linie beabsichtigte Folge der Stellung des Papiers auf den Inhaber. Ursprünglich liegt es durchaus im Interesse des Papiernehmers (und damit des Publikums), daß eine Prüfung der Legitimation stattfindet, man denke an die im Sparkassenverkehr vorkommende Kontremarke, die Garderobemarke und das mit der stillschweigenden Inhaberklausel versehene Namenabonnementsbillet. In der That ist bei diesen Legitimationspapieren der anderweitige Beweis der Forderungsberechtigung im gewöhnlichen Verkehr als Kontrolle sehr üblich. Was das bei der Einzahlung von Sparkassenbüchern den Parteien eingehändigte Zettelchen betrifft, welches nur

die Nummer des Buches, nicht aber die Höhe der eingelegten Summe enthält, und gegen dessen Abgabe das betreffende Sparkassenbuch behoben werden kann, so wird z. B. der Präsentant desselben regelmäßig um die Höhe des Betrages oder wenn das Buch auf einen Namen lautet, auch um diesen Namen befragt, und falls er darüber nicht genügend Auskunft zu geben weiß, an ihn nicht geleistet. Bei der Garderobemarke besteht diese Kontrolle darin, daß das Personen-gedächtnis den Schuldner von der Leistung an einen Unbekannten abhält, oder die über die Aufbewahrungsräume oder die Lokalität, in welcher der Gläubiger sich befindet, geführte Aufsicht den Mißbrauch der Urkunde fast unmöglich machen; ähnlich verhält es sich bei den genannten Abonnementsbillets. Einer solchen im Interesse des Publikums erwünschten Legitimationsprüfung des Präsentanten ist der Aussteller also lediglich in seinem Interesse durch die Inhaberklauseel überhoben. Dem Papiergläubiger würde der Legitimationsnachweis in allen diesen Fällen im Verhältnis zu dem Vorteil, den ihm derselbe bringt, nur eine geringe Unbequemlichkeit verursachen.

Ganz anders ist es bei den Theaterbillets. Hier liegt die Legitimationsprüfung keineswegs im Interesse des Publikums, im Gegenteil, eine solche würde für das Publikum ganz außerordentlich nachteilig sein, würde sie doch dahin führen, daß, sobald sich nur die geringsten Schwierigkeiten bei dem Legitimationsnachweis herausstellten, der Besucher durch die Verzögerung erheblich geschädigt, ja zumeist ganz um den Genuß der Vorstellung gebracht würde. Es ist zweifellos, daß es der Verkehrs-sitte entschieden widersprechen würde, wenn eines Tages die Verwaltung einen vielfach überhaupt unmöglichen Legitimationsnachweis außer dem durch die Präsentation des Billets gegebenen verlangen würde.

Der Verkehrsauffassung und dem Interesse des Publikums entspricht die Legitimationsqualität des Theaterbillets also nicht. Daß sie auch dem Interesse und der Absicht

des Ausstellers nicht genüge leistet, wird im nächsten Abschnitt des Näheren dargelegt werden.

Nach dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches wird man sich gegen die Legitimationspapierqualität des Theaterbillets auch darauf berufen können, daß das bürgerliche Gesetzbuch (§ 808) diese nur solchen Urkunden zuschreibt, in welchen ein bestimmter Gläubiger benannt ist (hinfendes Namenpapier). Da also nach dieser Gesetzesbestimmung das auf den Inhaber gestellte Theaterbillet nicht zu den Legitimationspapieren gehört, so könnte es ein solches nur noch infolge eines besonderen Vertrages sein, es würde also mangels einer besonderen auf dem Schein sich befindenden Klausel einer statutarischen Bestimmung bedürfen, welche den Willen der Kontrahenten enthielte, ein Legitimationspapier zu schaffen. Das ist z. B. bei den Rostocker Sparkassenbüchern der Fall, die einen bestimmten Berechtigten nicht nennen, bei denen aber nach einer Bestimmung des Statuts der Sparkasse nicht die Absicht besteht, jedem Inhaber ein selbständiges Forderungsrecht zu schaffen, sondern nur bezweckt wird, der Sparkasse die schwierige Legitimationsprüfung zu ersparen; berechtigt soll aus diesem Papier derjenige sein, welcher die Einlage, über welche es lautet, bei der Sparkasse gemacht hat, oder sein Rechtsnachfolger.¹⁾ Bei den Theaterbillets dagegen fehlt es an einer solcher statutarischen Bestimmung, dasselbe darf also nicht als Legitimationspapier aufgefaßt werden.

1) Urteil des D. L. G. zu Rostock vom 16. 9. 1885, Seufferts Archiv, n. F. Bd. XII Nr. 319 S. 456. Meckl. Zeitschr. für Rechtspflege Bd. VI S. 328 ff.

II. Das Theaterbillet ist ein Inhaberpapier.

§ 5.

1. Im gemeinen Recht.

In den vorstehenden Ausführungen sind die Theorien, welche das Theaterbillet aus der Reihe der Inhaberpapiere ausgehoben wissen wollen, dargestellt, und es ist der Versuch gemacht, ihre Unzulänglichkeit zu beweisen. Im folgenden soll nun zunächst eine Rechtfertigung der Inhaberpapierqualität des Theaterbillets gegeben werden. Es mag das an der Hand der vier Fragen geschehen:

- 1) Gestattet die Form der Ausstellung des Theaterbillets die Annahme, dasselbe sei Inhaberpapier?
- 2) Verträgt es sich mit dem Zweck, dem die Inhaberpapiere zu dienen bestimmt sind, das Theaterbillet zu ihnen zu rechnen?
- 3) Kann das Theaterbillet als Inhaberpapier ausgestellt werden und sind die Theaterverwaltungen berechtigt, Billets als Inhaberpapiere in rechtswirksamer Weise zu emittieren?
- 4) Ist es der Wille des Ausstellers, ein Inhaberpapier zu schaffen, entspricht es dem Interesse des Publikums, daß das Theaterbillet ein solches sei, betrachtet die Verkehrspritte das Theaterbillet als Inhaberpapier?

1) Was zunächst die Form der Ausstellung betrifft, so ist den Inhaberpapieren eine derartige Form wesentlich, aus welcher der Wille des Ausstellers erhellt, daß dem Präsentanten als solchem die Geltendmachung des verbrieften Rechtes zustehen soll. In der Regel kommt dieser Wille durch die Inhaberklausel zum Ausdruck: Dem Inhaber, Überbringer u., es kann aber dieser Inhabervermerk ersetzt werden durch andere Momente, aus denen der Wille des

Ausstellers, ein Inhaberpapier zu schaffen, ersichtlich ist¹⁾. Das ist namentlich dann der Fall, wenn die Urkunde keinerlei Andeutung oder Bezeichnung der Person enthält, welcher die Geltendmachung des Rechts zustehen soll, wie es bei dem hier zur Erörterung stehenden Tagesbillet der Fall ist.

Die Form der Ausstellung des Theaterbillets steht also der Annahme, dasselbe sei Inhaberpapier, nicht entgegen, weder nach gemeinem, noch nach dem Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches.

2) Was sodann die Frage betrifft, ob es sich mit dem Zweck, dem die Inhaberpapiere zu dienen bestimmt sind, verträgt, das Theaterbillet zu ihnen zu rechnen, so ist diese Frage aufzuwerfen, weil die Verneinung derselben von den Gegnern als Argument für ihre Ansicht aufgestellt ist. Besser nämlich und seine Anhänger haben, wie oben (S. 10) des Näheren ausgeführt, gegen die Inhaberpapiernatur des Theaterbillets angeführt, daß die Inhaberpapiere dem „lebhaften Verkehr zu dienen bestimmt“ seien, weshalb man die Theaterbillets nicht zu ihnen rechnen dürfe. Die Unrichtigkeit dieses Einwandes ist schon oben nachgewiesen, da nicht die Circulationstendenz das Inhaberpapier charakterisiert, sondern die Leichtigkeit der Legitimationsnachweisung, die Absicht des Ausstellers, selbst von der Pflicht der Legitimationsprüfung befreit zu sein und zugleich den Präsentanten von der Pflicht eines weiteren Legitimationsnachweises zu befreien.

Es ist also auch diese Frage in bejahendem Sinne zu beantworten.

3) Ebenso verhält es sich ohne Zweifel mit der dritten Frage. Zunächst ist es unbestreitbar, daß jeder an sich frei übertragbare civilrechtliche Anspruch geeignet ist, in einem

1) N.-Ob. Hand. Ger. Bd. XXII. 54.

Thöl, Bd. I 2 S. 77.

Brunner a. a. O. S. 198.

Motive z. Entwurf eines B. G. B. Bd. II S. 697.

Inhaberpapier verbrieft zu werden. Der Theaterbesuchsanspruch aber ist ein solcher frei übertragbarer Anspruch sowohl nach gemeinem Rechte wie nach dem bürgerlichen Gesetzbuche (§ 398), denn der Unternehmer zieht beim Abschluß des Besuchsvertrages die Persönlichkeit und Individualität des Reisenden in keiner Weise in Betracht, es ist ihm gleichgültig, wer die Vorstellung besucht, sofern er nur davor geschützt ist, aus demselben Vertrage nicht zweimal leisten zu müssen; die persönlichen Eigenschaften des Einzelnen spielen ihm gegenüber keine Rolle, für ihn besteht eine Jungibilität aller Besucher. Es kann aber ferner auch die Berechtigung der Unternehmer, rechtswirksame Inhaberpapiere zu emittieren, nicht bezweifelt werden, denn nach der in Doktrin und Praxis herrschenden Ansicht¹⁾ hat nach gemeinem Rechte jedermann, der sich vertragsmäßig verpflichten kann, die Befugnis zur Ausstellung bezw. Ausgabe von Inhaberpapieren. Nur die Ausgabe von Geldpapieren auf den Inhaber ist partikularrechtlich bisweilen an staatliche Autorisation geknüpft und durch die R.-Ges. vom 8. 6. 1871 und 14. 3. 1875 ist die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien, von Banknoten, Kassenscheinen und sonstigen unverzinslichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber an besondere Bedingungen geknüpft.

Auch nach dem Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches ist diese Frage in demselben Sinne zu beantworten, denn § 793 giebt die Ausstellung und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber prinzipiell frei, und § 795 erhebt die bisher nur partikularrechtliche Ausnahme für

1) Entsch. des R. O. G. v. 27. 2. 1875 Bd. XVII S. 151 ff. „Die Inhaberpapiere erscheinen als allgemein gültiges Rechtsinstitut, sodaß dieselben in Ermangelung einer ausdrücklich entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift auch dann, wenn sie nicht vom Staate, sondern von Privatpersonen ausgestellt sind, einer besonderen staatlichen Autorisation oder Anerkennung nicht bedürfen, wie auch von der Mehrzahl der neueren Schriftsteller und der Praxis angenommen wird,“ vergl. die dort cit. und Brunner a. a. D. S. 198 ff.

Geldpapiere zu einer reichsrechtlichen;¹⁾ daneben bestehen die genannten reichsgesetzlichen Bestimmungen für sich fort.

4) Was die letzte Frage betrifft, die Frage ob es der Wille des Ausstellers ist, ein Inhaberpapier zu schaffen, ob es dem Interesse des Publikums entspricht, daß das Theaterbillet ein solches sei, und ob die Verkehrsfitte es als solches betrachtet, — eine Frage, mit deren Bejahung der Beweis von der Inhaberpapierqualität des Theaterbillets nach dem Vorhergehenden erbracht ist, — so bedarf die Beantwortung dieser Frage eingehenderer Erörterung.

Eine Reihe von Motiven ist es, von denen der Unternehmer bei Ausstellung und Ausgabe von Billets geleitet wird, und die den Charakter derselben als Inhaberpapier darthun.

1) Der Unternehmer ist fast immer gezwungen, die Einnahme des Entgelts für die Aufführung durch eine dritte Person, den Kassier, vornehmen zu lassen. Damit er nun kontrollieren kann, wieviele Besuchsverträge abgeschlossen sind, wie groß also die Einnahme sein muß, — eine Kontrolle, die sonst fast unausführbar wäre, — läßt er jedem Besucher ein meist mit einer fortlaufenden Nummer versehenes Billet aushändigen. Aus der Zahl der für die verschiedenen Platzarten verabreichten Billets läßt sich dann unschwer die Summe, die der Kassier abzuliefern hat, berechnen. Damit der Unternehmer aber diesen seinen Zweck auch vollkommen erreicht, muß er zugleich die Besucher zwingen, sich ein solches Billet auch wirklich aushändigen zu lassen, indem er nur gegen Vorweisung oder Rückgabe eines solchen Billets dem Besucher den Eintritt gestattet. Eine Verpflichtung, auf Grund eines anderen Nachweises der Gläubigerschaft dem Besucher leisten zu müssen, würde, wie evident, die Kontrollierung des Kassiers illusorisch machen und somit dem Interesse und der Absicht des Unternehmers widersprechen, denn diese gehen dahin, daß er nur gegen Vorweisung des Billets, nicht

1) Motive z. Entw. eines B. G. B. Bd. II S. 695, 718 ff.

auf Grund eines anderen Titels zu leisten braucht: Der Unternehmer braucht nur gegen Vorweisung des Billets, er braucht nur dem Inhaber zu leisten.

2) Ein zweiter Grund für die Absicht des Ausstellers, das Billet solle mehr sein als eine bloße Quittung, ist folgender: Wäre das Billet nur Quittung (und als solche nur faktisch zur Legitimation dienend), so müßte der Aussteller, wie oben schon erwähnt, auch auf einen auf andere Weise als durch Vorweisung der Quittung geführten Beweis von dem Abschlusse des Besuchsvertrages hin den Einlaß gestatten, er wäre verpflichtet, einen derartigen Beweis entgegen zu nehmen. Ein solches Verfahren ist nun aber schon durch die ganze Einrichtung unserer Theaterunternehmungen ausgeschlossen. Die Billeteure, Portiers, Logenschließer oder wie sie sonst genannt werden, sind in der Regel ihrer Bildung nach garnicht imstande, zu beurteilen, ob ein derartiger Beweis vom Abschluß des Besuchsvertrages durch das Vorbringen des ohne ein Billet Einlaß Begehrenden geliefert ist oder nicht; würden sie einen solchen Beweis zu Unrecht als nicht erbracht ansehen und den Einlaß verweigern, so würden sie den Unternehmer haftbar machen; würden sie den Beweis zu Unrecht als erbracht ansehen und die betreffende Person einlassen, und es käme dann der rechte Gläubiger mit dem Billet ebenfalls „seinen Platz“ verlangend, so würde der Unternehmer wieder in einer unangenehmen Lage sein. — Es ließen sich noch eine Reihe anderer Unzuträglichkeiten anführen, die sich aus der Verpflichtung des Unternehmers ergeben, auch da den Einlaß zu gewähren, wo die Zahlung des Preises oder der Abschluß des Vertrages auf andere Weise als durch Vorweisen des Billets dargethan würde, das Gesagte mag indes genügend die Absicht des Ausstellers kennzeichnen, auch aus diesem Grunde zur Leistung nur dem Präsentanten des Billets verpflichtet zu sein: Der Unternehmer braucht nur dem Inhaber zu leisten.

3) Der Unternehmer verlangt von demjenigen, der mit ihm den Theaterbesuchsvertrag abschließt, welcher Vertrag sich

nach der herrschenden Meinung als *locatio conductio operis* darstellt¹⁾, entgegen der sonst für solche Verträge 'geltenden Regel, daß das Entgelt für das aufzuführende Werk erst nach Vollendung desselben gezahlt zu werden braucht, die Vorauszahlung des Preises schon vor dem Beginn der Ausführung des *opus*. An dieser Vorauszahlung hat der Unternehmer ein großes Interesse, denn es liegt ihm naturgemäß sehr viel daran, daß niemand der Aufführung beiwohnt, von dem unter Umständen das Entgelt für dieselbe gar nicht oder nur mit großen Umständen beigetrieben werden kann; auch würde ein Einkassieren des Preises nach Schluß der Vorstellung ein bedeutend größeres Beamtenpersonal, als sonst vonnöten, erfordern und die Kontrolle über die Höhe der vereinnahmten Summe erschweren. Verlangt aber der Unternehmer in seinem Interesse die Vorauszahlung des Preises für das aufzuführende Werk, so verpflichtet er sich dadurch zunächst, dem Besucher für diese stattgehabte Vorauszahlung eine Quittung auszuhändigen, welche Quittung, wie dies bei jedem zweiseitigen Rechtsgeschäft der Fall ist, zugleich Schuldurfunde über die noch ausstehende Leistung des Ausstellers ist²⁾. Eine weitere Folge der Vorauszahlung des Preises durch den Besucher ist aber, daß der Unternehmer als der Schuldner aus dem zweiseitigen Rechtsgeschäft nunmehr auch verpflichtet ist, dem Besucher als dem Gläubiger die Mittel zu gewähren, damit dieser ohne weitere Schwierigkeiten seinen Anspruch nachzuweisen und geltend zu machen imstande ist³⁾. Wenn man also, wie die Gegner der Inhaberpapiernatur des Theaterbillets es thun müssen, auf der einen Seite prinzipiell dem Unternehmer das Recht zusprechen würde, eine andere Legitimation von dem Besucher zu fordern als die durch das Billet erfolgende, so müßte man auf der andern Seite den Besucher für berechtigt erklären,

1) Vergl. die Litteratur bei Bichrouy a. a. O. S. 12.

2) In diesem Sinne also hat das Billet für den Käufer allerdings die Bedeutung einer Quittung.

3) Schneeli, a. a. O. S. 53.

von dem Unternehmer die Gewährung eines genügenden anderen Beweismittels zu fordern. Dies ist aber gewiß etwas der Verkehrssitte durchaus Zuwiderlaufendes und entspricht auch weder den Interessen des Unternehmers noch denen des Besuchers, da es die größten Weitläufigkeiten im Gefolge haben würde. Es ist daher die Absicht beider Parteien dahin zu interpretieren, daß das Billet als das einzige dem Gläubiger vom Schuldner ausgestellte Beweismittel über die Forderung auch das einzige zur Geltendmachung des Anspruchs notwendige Mittel, der Schuldner also nicht berechtigt sein soll, die Produktion eines anderen Beweismittels für die Gläubigerschaft des Besuchers zu verlangen. Insoweit¹⁾ also ist der Unternehmer verpflichtet gegen Vorzeigung des Billets, d. h. also dem Inhaber zu leisten.

Ist somit nachgewiesen, daß sowohl Interesse wie Absicht des Ausstellers und des Nehmers des Billets, daß Wesen und Zweck der Einrichtung wie auch die Verkehrsauffassung es verlangt, daß einerseits der Aussteller nur dem Inhaber des Billets zu leisten braucht, eine andere Legitimierung also abweisen darf, daß er aber andererseits auch dem Inhaber zu leisten verpflichtet ist, insofern er kein Recht hat, eine andere Legitimierung zu fordern, oder daß — dasselbe Verhältnis vom Standpunkt des Besuchers aus betrachtet — der Besucher einerseits auf Grund eines Billets berechtigt ist, den Einlaß zu begehren, insofern er sich auf das Verlangen eines anderen Legitimationsnachweises nicht einzulassen braucht, daß er aber andererseits auch nur vermöge eines Billets den Einlaß verlangen kann, also nicht berechtigt ist, von dem Aussteller die Zulassung eines anderen Legitimationsnachweises zu verlangen, — so ist der Beweis erbracht, daß das Billet mehr ist als bloße Quittung und Legitimationszeichen, daß der Anspruch, das Recht mit dem Billet in

1) Daß der Unternehmer nicht unter allen Umständen verpflichtet ist, dem Inhaber zu leisten, darüber wird später noch zu handeln sein.

innigster Beziehung steht, da es ohne das Billet nicht geltend gemacht werden kann, daß also das Billet Träger eines privatrechtlichen Anspruchs, mithin Wertpapier ist; es ist aber auch zugleich der Beweis erbracht, daß es mehr ist als ein qualifiziertes Legitimationspapier, da der Schuldner bei Vorhandensein des Billets auch das Recht, den Anspruch nicht ohne weiteres bestreiten kann, daß also das Billet Inhaberpapier ist¹⁾.

1) Für die Inhaberpapierqualität des Theaterbillets bezw. des Eisenbahnfahrscheines haben sich, wenn auch meist ohne nähere Begründung, ausgesprochen:

Unger, die rechtliche Natur der Inhaberpapiere, Leipzig 1857 S. 8, 89, 95, 106. Kunze, die Lehre von den Inhaberpapieren, Leipzig 1857 S. 498, 518. Kunze, in Holzschuhers Theorie und Kasuistik, dritte Aufl. 1864 Bd. II. S. 190. Kunze, Prinzip und System der Handelspapiere, Zeitschr. für Handelsrecht Bd. VI S. 27. Thöl, Handelsrecht, 6 Aufl. Bd. I. S. 669. Goldschmidt, System des Handelsrechts § 127. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 4. Aufl. 1898 S. 492. Brunner in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. II 3. Abschnitt, die Wertpapiere S. 206. Endemann, das deutsche Handelsrecht 3. Aufl. 1876 S. 368. Bessler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, IV. Aufl. 1885 Bd. I S. 342. Stobbe, deutsches Privatrecht, Bd. III S. 199. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. I S. 371. Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts 17. Aufl. 1895 S. 402 a. 3. Knies, Kredit, Berlin 1876 S. 183. v. Jhering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen, Jahrbücher für Dogmatik Bd. XXIII S. 327. Fuchs, die Karten und Marken des täglichen Verkehrs, 1881 S. 15. Pappenheim, Begriff und Arten der Papiere auf den Inhaber, 1881 S. 82. Bicherour, die rechtliche Bedeutung eines Theaterbillets, 1897 S. 21. Opet, Deutsches Theaterrecht, 1897 S. 226. Sommer, der Kauf des Theaterbillets, 1896 S. 1. Endemann, Recht der Eisenbahnen, S. 675. v. Bar, zweifelhafte Betrugsfälle, Gerichtssaal Bd. XI Heft 7. Altsmann, die Weiterveräußerung des Retourbillets, Gruchot, Bd. 30 S. 110. Westrum, Unübertragbarkeit des Retourbillets, jur. Wochenchrift 1886 S. 259. de Jonge, die Unübertragbarkeit des Retourbillets 1888 S. 5. Schneeli,

§ 6.

2. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch.

Nach gemeinem Rechte erscheint also diejenige Theorie, welche das Theaterbillet zu den Inhaberpapieren rechnet, als die allein richtige, weil sie allein den Absichten der Beteiligten und einer gesunden Verkehrsanschauung entspricht. Die von den Gegnern gegen dieselbe gemachten Einwendungen konnten nicht als beweiskräftig angesehen werden, während die gegnerischen Theorien selbst zu Anfechtungen reichlich Gelegenheit bieten.

Auch nach dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches kann die Entscheidung keine andere sein. Das bürgerliche Gesetzbuch enthält über die Theatereintrittskarten im § 807 die Bestimmung: „Werden Karten, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergibt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des § 793

die rechtliche Natur des Eisenbahnfahrcheines 1890 S. 57. Leeb, rechtliche Studie über den Eisenbahn-Personentransport-Vertrag, 1895 S. 13. Göppert, zur rechtlichen Natur der Personenbeförderung auf Eisenbahnen 1894 S. 76. R. Koch, über die Bedingungen des Zutritts in öffentliche Lokale, im Centralorgan für das deutsche S. u. W. Recht von Löhr, Bd. III S. 45. de Fonteney, die Wechselforderung hat ihren Grund in einem Vertrage, Zeitschr. f. S. R. Bd. XVIII S. 76. Gröning, die Inhaberpapiere, Archiv f. civilrechtliche Praxis, Bd. 44 S. 363, Bd. 45 S. 93. Goldschmidt, über den Erwerb dinglicher Rechte von dem Nichteigentümer und die Beschränkung der dinglichen Rechtsverfolgung zc. Zeitschr. f. S. R. Bd. IX S. 56. H. D. Lehmann, zur Theorie der Wertpapiere, Festgaben der juristischen Fakultät Marburg für Beckell 1890 S. 330. Roesler, Miscelle, Zeitschr. f. S. R. Bd. V S. 328. Stubenrauch, Kommentar, Bd. II S. 682. Beale, tickets in Harvard law review 1887 I S. 21 ff. Gasca, codice ferroviario 1887 I S. 473. Férand-Girard, code des transports 1883 III p. 177. Wahl, traité des titres au porteur, 1891 I S. 229.

Abf. 1 und der §§ 794, 796, 797 entsprechende Anwendung.“ Die Motive¹⁾ bemerken sehr treffend, in der Anerkennung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit ihren eigenartigen Wirkungen liege an sich noch kein Grund, diese Anerkennung auch auf die Billets, Karten, Marken etc. auszudehnen, es entbehre jedoch diese Ausdehnung nicht einer gewissen Konsequenz, ja dieselbe scheine durch das Bedürfnis geboten, da der Verkehr unleugbar solche anderen Urkunden in Menge aufweist, welche nach dem Willen des Ausstellers eine gleiche oder ähnliche Wirkung, wie den Inhaberschuldverschreibungen zukommen soll. Wenn das Gesetz sich schweigend verhielte, so würden solche Urkunden mit der bezweckten rechtlichen Wirkung nicht ausgegeben werden können. Aus der notwendigen Zulassung folgt andererseits keineswegs, daß jede Urkunde der fraglichen Art durchgehends als Inhaberpapier zu betrachten wäre. Der in jedem Falle, erforderlichenfalls an der Hand der Verkehrsart zu ermittelnde Wille des Ausstellers muß in dieser Beziehung den Ausschlag geben. Zunächst ist also festzustellen²⁾, ob das Theaterbillet nicht eine bloße Legitimationsurkunde, eine bloße Quittung über den gezahlten Preis sein soll, dann würde es nicht den Regeln über die Inhaberpapiere unterstehen; diese Frage ist oben im verneinenden Sinne beantwortet. Ist aber der Wille des Ausstellers dahin zu interpretieren, daß er dem Inhaber des Billets den Zutritt zu der Vorstellung verspricht, — und bei dem gewöhnlichen Tagesbillet ist, wie oben gezeigt, diese Interpretation des Willens des Ausstellers die einzig richtige, — so ist das Billet zu den Inhaberpapieren zu rechnen, und es finden die über die Schuldverschreibungen auf Inhaber in dem § 793 Abf. 1 und den §§ 794, 796, 797 B. G. B. aufgestellten

1) Motive zum Entwurf eines B. G. B. Bd. II S. 721.

2) Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I S. 600. Eine vollständige Zusammenstellung der Litteratur über die Schuldverschreibungen auf Inhaber nach dem B. G. B. siehe bei Matthiaß a. a. O. Bd. I S. 592 f.

Normen für dasselbe Anwendung, d. h. alle diejenigen für die Inhaberschuldverschreibungen geltenden Regeln, welche für das Billet in Folge seiner besonderen Natur überhaupt anwendbar sind, vor allem die Regeln über die Rechte des Inhabers und des Ausstellers bezüglich der Geltendmachung des verbrieften Anspruchs, während z. B. die Bestimmungen über die Kraftloserklärung ausgeschlossen sind¹⁾.

Es wird also auch in Zukunft das Billet als Schuldverschreibung auf den Inhaber aufgefaßt werden müssen.

1) vergl. unten S. 50.

III. Folgen der Inhaberpapiernatur des Theaterbillets.

Wenn nun noch eine Erörterung der wichtigsten Folgen der Inhaberpapiernatur des Theaterbillets gegeben werden soll, so mag dabei von einer eingehenderen Behandlung des gemeinen Rechtes, in dem ja bezüglich dieses Punktes eine große Reihe von Kontroversen besteht, abgesehen und vorzüglich das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht gezogen werden, das ja in kurzer Zeit auch noch allein praktisches Interesse hat.

§ 7.

1. Geltendmachung des im Billet verbrieften Rechtes.

Was nun zunächst die Geltendmachung des Rechts aus dem Billet betrifft, so ist nach § 793 des bürgerlichen Gesetzbuches der Inhaber berechtigt, von dem Aussteller die Leistung nach Maßgabe des Versprechens zu verlangen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Es steht also das Recht an dem Papier nicht dem Präsentanten als solchem zu, wie vielfach die gemeinrechtlichen Autoren behaupteten¹⁾ und wie auch der erste Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches vorschrieb (§ 685 ff des Entwurfs), sondern nur dem verfügungsberechtigten Präsentanten. Das Verfügungsrecht aber beruht auf dem Recht an dem Papier, dem Eigentum. Der Inhaber kann durch gültigen Vertrag mit dem Aussteller oder dem berechtigten Inhaber und, wenn er in gutem Glauben ist, auch durch Vertrag mit dem nichtberechtigten Inhaber, z. B. dem Dieb, (§§ 929, 932, 935 B. G. B.) ferner durch Okkupation, Fund, Erbgang, Eigentümer geworden sein. (Auch durch das Pfandrecht, den Nießbrauch am Papier und die Ermächtigung des Eigentümers wird das Verfügungsrecht begründet²⁾). Nur demjenigen also, der das Recht am Billet

1) Brunner, a. a. O. S. 211.

2) Matthiass, a. a. O. S. 793. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines B. G. B. Bd. II S. 532.

hat, steht auch das Recht aus dem Billet zu, nur ihm ist der Aussteller verpflichtet zu leisten.

Von großer Bedeutung ist aber auch der bloße tatsächliche Besitz des Billets für die Geltendmachung des verbrieften Rechts, denn, wenn der bloße Besitz ohne das Verfügungsrecht dem Besitzer auch nicht das Recht giebt, von dem Aussteller die Leistung zu verlangen, so hat der Aussteller doch das Recht, mit befreiender Wirkung an den Besitzer als solchen, ohne Rücksicht darauf, ob er das Verfügungsrecht hat, zu leisten. In den weitestmeisten Fällen wird der Aussteller von diesem seinem Recht Gebrauch machen, denn ihn träfe, wenn er den Mangel des Verfügungsrechts einredeweise geltend machen würde, die Beweislast.

Besteht nun neben dem Recht des Ausstellers, die Leistung dem Präsentanten zu verweigern, weil derselbe nicht zur Verfügung über das Billet berechtigt sei, auch eine Pflicht desselben, unter Umständen die Leistung zu verweigern und den Beweis der Nichtberechtigung des Präsentanten zu führen?

Eine solche Pflicht scheint den Grundsätzen des redlichen Verkehrs zu entsprechen in Fällen, wo z. B. der Aussteller weiß, daß er einem unberechtigten Inhaber, z. B. einem Dieb gegenübersteht. Es ist dieser Pflicht daher auch häufig das Wort geredet, sei es nun, daß man die Voraussetzung der Verweigerungspflicht dahin festsetzte, daß der Aussteller das Nichtbestehen seiner Verpflichtung gekannt haben müsse, oder daß man die weitere Beschränkung hinzufügte, daß er auch nicht durch die Verweigerung der Leistung seine eigenen Interessen zu gefährden brauche, oder daß man endlich die Verweigerungspflicht des Ausstellers an die Erfordernisse knüpfte, daß er in glaubhafter Weise den Mangel der Verfügungsberechtigung des Inhabers erfahren haben müsse und ihm von dem das Recht des Inhabers Bestreitenden

Sicherheit für den Ersatz der ihm aus der Verweigerung entstehenden Nachteile geleistet würde¹⁾.

Andererseits haben namhafte Autoren²⁾ sich gegen eine solche Pflicht des Ausstellers ausgesprochen, denn diese Pflichtbürdet dem Aussteller eine Last auf, die im Widerspruch steht mit der Natur der Inhaberklausel, und die ihm auch deshalb nicht zugemutet werden darf, weil er ja auch den Beweis der Nichtberechtigung des Präsentanten zu erbringen hätte, welcher Beweis sehr wohl auch dann scheitern kann, wenn der Aussteller persönlich den Rechtsmangel auf Seiten des Inhabers kennt: Nicht alles, was man weiß, kann man beweisen. Schränkt man aber die Pflicht des Ausstellers zur Bestreitung der Legitimation ein auf den Fall, daß der wahre Berechtigte sich erbieht, die Gefahr auf sich zu nehmen, und wegen Erfüllung dieses Versprechens genügende Sicherheit leistet, so giebt man, wie Brunner³⁾ hervorhebt, den theoretischen Ausgangspunkt auf, indem der Schuldner dann nicht verpflichtet wäre, die Legitimation zu bestreiten, sondern nur verpflichtet den dahin gehenden Auftrag eines Dritten gegen Sicherstellung in eigenem Namen auszuführen, wenn er seinerseits von dem unredlichen Erwerbe des Inhabers überzeugt ist. Auch würde diese Pflicht nur dann ihren Zweck erreichen, wenn zugleich der Schuldner berechtigt und verpflichtet wäre, das Papier zurückzuhalten, da sonst ohne Schwierigkeit dasselbe an einen gutgläubigen Dritten weiter gegeben werden könnte.

Aus diesen Gründen hat denn auch das bürgerliche Gesetzbuch von der Statuierung einer solchen Pflicht abgesehen, der Schuldner ist berechtigt, auch an den Dieb zu leisten mit befreiender Wirkung, „er handelt nicht dolo, wenn er wissentlich an den nichtberechtigten Inhaber leistet; er übt

1) Thöl a. a. D. S. 692 ff. Kommissionsanträge für die zweite Lesung des Entwurfs eines B. G. B. zu § 685 Nr. 2 u. 5.

2) Brunner a. a. D. S. 212. Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl. 1895 S. 407.

3) Brunner a. a. D. S. 536.

damit nur sein Recht aus, seine Sache ist es nicht, die Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.“¹⁾

Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen der Schuldner durch Leistung an den nichtberechtigten Inhaber sich nicht befreit, sondern sich dem wahren Berechtigten haftbar macht, Fälle, in denen man demnach von einer Pflicht des Schuldners sprechen könnte, dem Inhaber die Leistung vorzuenthalten. Hierher gehört der Fall, daß der Schuldner selbst wirklich in dolo verfiert, wenn er z. B. den Inhaber selbst zum Diebstahl des Billets angestiftet hat (Fall der Kollusion). Dasselbe ist aber auch dann zu sagen, wenn die Leistung an den Inhaber nur aus Chikane erfolgt, denn: „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen,“ § 226 des B. G. B. Das würde z. B. der Fall sein, wenn gleichzeitig an den Billeteur der über die Forderung Berechtigte herantritt mit dem Bemerkten, ein Dritter habe ihm das Billet gestohlen, und dieser Dritte selbst, der die Angabe des Berechtigten bestätigt, aber den Billeteur ersucht, von der ihm zustehenden Befugnis, sich auch durch Leistung an den nicht zur Verfügung Berechtigten zu befreien, Gebrauch zu machen; in solchem Falle wird man sagen müssen, die Ausübung des Rechts könne lediglich den Zweck haben, einem andern Schaden zuzufügen, und dem Aussteller die Pflicht auferlegen, dem Inhaber die Leistung zu verweigern.

§ 8.

2. Verlust des im Billet verbrieften Rechts.

Es ist eine natürliche Konsequenz des Prinzips, auf dem die Inhaberpapiere beruhen, — daß nämlich das Recht im Papier verkörpert ist, und daß sich der Aussteller des Inhaberpapiers verpflichtet, nur gegen Präsentation des Papiers zu leisten, daß also das Billet Voraussetzung für die wirksame Fortdauer des Rechts ist, — daß mit dem Verluste des Billets auch der Verlust des Rechts eintritt, da

1) Protokolle a. a. D. S. 536.

dasselbe von dem Berechtigten nun nicht ausgeübt werden kann. Der Gläubiger hat also, wenn er das Billet nicht wiederzuerlangen imstande ist, sein Gläubigerrecht endgültig verloren. Bei den Theaterbillets wird diese Regel ebenso wie bei den Banknoten in voller Strenge durchgeführt. Denn die bei anderen Inhaberpapieren dem früheren rechtmäßigen Besitzer gegebene Möglichkeit, sich durch Aufgebot und Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Papiers sein Recht wiederzuerverschaffen, ist bei dem Billet (§ 807 des B. G.-B.) ausgeschlossen. Dieser Ausschluß ist durchaus gerechtfertigt, denn einmal ist das Amortisationsverfahren bei Theaterbillets tatsächlich unzulässig, da der ephemeren Natur derselben die langen Amortisationsfristen widersprechen, und da die Amortisationskosten in aller Regel den Wert des Billets übersteigen würden, sodann ist aber zu der Gewährung der Amortisation, die ja nicht aus dem Wesen der Inhaberpapiere heraus gefolgert werden kann, sondern als eine bloße Billigkeitsmaßregel¹⁾ erscheint, bei den Theaterbillets auch deshalb kein Grund vorhanden, weil hier gerade Billigkeitsrückichten gebieterisch die Unzulässigkeit der Amortisation fordern. Geht es doch bei dem großen und schnellen Verkehr, für den diese Papiere bestimmt sind, durchaus nicht an, dem emittierenden Unternehmer wegen der Nachlässigkeit des Gläubigers eine Sorgfalt aufzubinden, welche ihm, wenn er nicht Schaden leiden will, die rasche Bewältigung einfach unmöglich machen würde, und kann man doch dem Erwerber eines Theaterbillets (ebenso wie dem Erwerber einer Banknote) nicht zumuten, zu prüfen, ob das Papier nicht bereits aufgeboten ist, und auch nachträglich acht zu geben, ob nicht ein Aufgebot erfolgt.

Die Rechte aus dem Eigentum bleiben natürlich durch den Verlust des Billets zunächst unberührt und bestehen

1) Fuchs a. a. D. S. 440, Brunner a. a. D. S. 222, Motive z. G. eines B. G.-B. Bd. II S. 705. Gerber-Cosack a. a. D. S. 410.

solange fort, bis ein anderer das Eigentum an demselben erwirbt. (§ 935 B. G.-B.)

§ 9.

3. Übertragbarkeit des im Billet verbrieften Rechts.

Eine Folge der Inhaberpapierqualität des Theaterbillets ist es, daß der in demselben verbrieftete Besuchsanspruch als solcher unbeschränkt übertragen werden kann, und daß die Übertragung des Anspruchs an keine weiteren Formen geknüpft ist, als an die Übergabe des Billets. Voraussetzung einer solchen Übertragung ist aber, daß dieselbe das ganze in demselben verbrieftete Recht umfaßt, also den Dritten mit der Befugnis, der Vorstellung in ihrer Totalität beizuwohnen, ausstattet.

Eine Teilcession des Besuchsanspruchs dagegen, die etwa dem ersten Cessionar den Besuch des ersten, dem andern den Besuch des zweiten und dritten Actes ein und derselben Vorstellung einräumte, ist ausgeschlossen, ausgeschlossen durch die Natur des Anspruchs. Das immaterielle opus, die Aufführung einer Oper oder eines Dramas, ist eine künstlerische Einheit. Es ist nicht zusammengesetzt aus einer Reihe von kleineren opera, die addiert das bedungene Gesamtergebnis ergeben, die nur durch den Willen der Parteien in bestimmter Reihenfolge zusammengebunden, an sich aber einzeln selbständiger Existenz fähig sind, sondern die Vorstellung ist ihrem Wesen nach ein nicht nur zusammenhängendes, sondern auch zusammengehöriges Ganzes, woran dadurch nichts geändert wird, daß sie sich auf eine längere Zeit erstreckt. Die Vorstellung als ganzes bezweckt, einen bestimmten künstlerischen Erfolg hervorzubringen; wenn sie in mehrere Teile zerlegt wird, so ist jeder Teil auch qualitativ geringwertiger als im Zusammenhang mit den übrigen. Die Absicht des Unternehmers geht dahin, daß ihm das Entgelt einheitlich entrichtet wird dafür, daß er einer Person eine Gesamtleistung macht. Wenn daher z. B. drei Freunde, von denen der eine den ersten Act einer

Oper besonders liebt, der andere den zweiten, der andere den dritten, die Vorstellung dieser Oper besuchen wollen und zwar jeder nur den betreffenden Akt, so können sie nicht verlangen, daß der Unternehmer ihnen der Reihe nach auf ein Billet hin den Einlaß gewährt, sondern jeder muß, wenn er auch nur einen Augenblick der Aufführung beiwohnen will, den für die Aufführung als ganzes bestimmten Preis zahlen.¹⁾

Es ist also eine Folge des Wesens des Theaterbesuchsanspruchs, daß das Billet in dem Moment seine Inhaberpapierqualität verliert, in welchem die Entgegennahme der Leistung durch den Inhaber auf Grund des Billets begonnen hat. Damit ist nicht gesagt, daß ein noch nicht benutztes Billet nicht auch nach Beginn der Vorstellung für den Rest derselben übertragen werden kann, aber wenn der Besitzer infolge des Billets den Einlaß erlangte und einem Teil der Vorstellung beiwohnte, wenn ihm gegenüber also mit der Leistung angefangen ist, soll er allein noch der Forderungsberechtigte sein und eine trotzdem erfolgte Übertragung nicht mehr die Wirkung haben können, daß der Erwerber als selbständig zur Entgegennahme des Restes der Leistung legitimiert an die Stelle seines Vormannes tritt.

Es ist zweifellos, daß derjenige, welcher mit der Entgegennahme der Leistung begonnen hat, nun nicht mehr das Billet begeben darf. Kann aber dem gutgläubigen Erwerber des Billets, welcher nicht weiß, daß sein auctor bereits einen Teil der Leistung konsumierte, der Einwand, daß jener das Billet nicht mehr hätte begeben dürfen, auch dann mit Erfolg entgegen gehalten werden, wenn sich der Umstand, welcher das Billet zu einem unübertragbaren machte, nicht aus dem Billet selbst ergibt? Die Frage ist zu verneinen, denn der gutgläubige Dritte hat in diesem Falle ein gültig ausgestelltes Inhaberpapier und damit den in demselben verbrieften Besuchsanspruch erworben; es ist eine Folge der Inhaberpapier-

1) Oper a. a. O. S. 239.

natur des Billets, daß der Umstand, der demselben infolge des Wesens des verbrieften Rechtes die Inhaberpapierqualität nimmt, aus dem Papier selbst ersichtlich sein muß; nur der Inhalt des Billets kann dem gutgläubigen Dritten gegenüber dafür maßgebend sein, wann es aufhört, Inhaberpapier zu sein.

Es muß also der Unternehmer, um der Gefahr, gutgläubigen Erwerbem des Billets successive — aktweise — leisten zu müssen, zu entgehen, den Zeitpunkt, in welchem das Billet aufhören soll, Inhaberpapier zu sein, selbst kenntlich machen. Dies pflegt auf verschiedene Art zu geschehen. —

Entweder nimmt der Unternehmer dem Präsentanten beim Betreten des Zuschauerraums das Billet ohne weiteres ganz ab,¹⁾ dann ist natürlich jede Möglichkeit eines Mißbrauchs des Billets durch Übertragung an einen gutgläubigen Dritten abgeschnitten; würde der Besucher nun in einer Pause seinen Anspruch auf den Rest der Vorstellung einem Dritten übertragen und dieser, ohne daß der betreffende Thürschließer es bemerkt, den Platz des ersten Besuchers einnehmen, so würden beide nicht nur civilrechtlich zum Schadensersatz verpflichtet sein, sondern falls der dolus nachweisbar ist, auch strafrechtlich wegen Betrugs bezw. Anstiftung oder Beihilfe zu demselben sich haftbar machen. —

Oft wird dem Besucher anstelle des ihm abgenommenen Billets eine „Kontremarke“ zum Zwecke der Kontrolle ausgehändigt. Diese Kontremarke ist selbstverständlich kein Inhaberpapier, denn es liegt keineswegs in der Absicht der Kontrahenten, ein übertragbares Forderungsrecht durch Verkörperung desselben in ein Inhaberpapier zu konstituieren, da weder von dem Besucher angenommen werden darf, daß er die Marke in der Absicht nehme, sie, wenn auch nur eventuell, wieder zu veräußern, noch viel weniger aber dies dem Unternehmer zuzumuten ist, welcher dadurch ja zu Schaden käme. Die Kontremarken sind vielmehr lediglich zur Kontrolle für den Logenschließer bestimmt, es sind also geschäftlich technische

1) z. B. im Schweriner Hoftheater.

Rücksichten, welchen sie ihre Entstehung verdanken, wie die Gareis'schen Legitimationszeichen, und sie dienen dem Besucher zum Beweise dafür, daß er im Besitze eines Billets war.¹⁾ Auch hier ist also ein Mißbrauch des Billets nach Beginn der Leistung ausgeschlossen. Eine Übertragung der unübertragbaren Kontremarke wäre unrechtmäßig, gewöhnlich sogar dolos.

Ein dritter und wohl der häufigste Modus, den Beginn der Leistung kenntlich zu machen, ist der, daß der Thürschließer das ihm präsentierte Billet kassiert, indem er es einfach zerreißt oder sonst koupiert. Durch diesen Akt wird deutlich für jeden gekennzeichnet, daß das Billet aufgehört habe, Inhaberpapier zu sein, der Aussteller braucht also einem Dritten auf das kassierte nunmehr unübertragbare Billet hin nicht mehr zu leisten.

Was wird nun aber das Billet, wenn es infolge des Kassationsvermerkes aufgehört hat, Inhaberpapier zu sein?

Die rechtliche Natur eines solchen koupierten Theaterbillets läßt sich verschieden erklären, je nachdem man das Billet auch noch nach dem Koupierten als Wertpapier betrachtet oder nicht.

1. Geht man von der Voraussetzung aus, daß das Billet jedenfalls Wertpapier bleibt, so könnte es, da ja nur eine ganz bestimmte Person berechtigt ist, die Leistung aus dem Papier zu verlangen, nämlich diejenige, die das Billet zum Koupierten präsentierte, entweder Namenpapier oder qualifiziertes Legitimationspapier sein.

a. Erklärt man das koupierte Theaterbillet für ein Namenpapier²⁾, so giebt man damit zunächst die doch jedenfalls sehr zweifelhafte Möglichkeit zu, daß ein Namenpapier, auch ohne auf einen bestimmten Namen zu lauten,

1) Über die Natur solcher Beweisurkunden vergl. Fuchs a. a. D. S. 33 ff., wobei es befremdet, daß derselbe diese Kontremarken, die doch auch in Konzert- und anderen Vergnügungsorten im Gebrauch sind, ganz übersehen hat.

2) Wie Schneeli den koupierten Fahrschein, a. a. D. S. 89 ff.

existieren könne. „Ebenso gut,¹⁾ wie man ein Papier, welches die Inhaberklausel garnicht enthält, nur weil kein bestimmter Gläubiger angegeben ist, zu den Inhaberpapieren zählt, ebenso gut kann man ein Papier, welches zwar keinen Namen trägt, aber auf einen ganz bestimmten Gläubiger hinweist, als Namenpapier ansehen.“ Aber es kann nun trotzdem das Billet nicht den gewöhnlichen Regeln über die Namenpapiere unterworfen werden. Denn beim unübertragbaren Namenpapier ist der Schuldner nicht nur berechtigt, in seinem eigenen, sondern auch verpflichtet, in des wirklichen Gläubigers Interesse die Legitimation und die Identität des Präsentanten mit dem Benannten zu prüfen, er wird durch Leistung an einen Nichtberechtigten nicht befreit. Diese Prüfung würde nun bei den Theaterbillets aber eine ungeheure Benachteiligung des Besuchers zur Folge haben, eine Benachteiligung, für die die Schuld allein den Unternehmer trafe, der ja den Nachweis der Legitimation und Identität dadurch ermöglichen könnte, daß die Billets auf Namen ausgestellt würden, was lediglich im Interesse des Ausstellers nicht geschieht, der dadurch Beamte und Ausgaben erspart. Die Vertreter dieser Theorie sehen sich daher genötigt, von dieser wesentlichen Eigenschaft der Namenpapiere in diesem Falle abzugehen, indem sie²⁾ die Beweislast umbrechen und dem Unternehmer, wenn er glaubt, hieran ein Interesse zu haben, die Pflicht des Nachweises der Nichtidentität auflegen. Das Gewaltsame dieser Konstruktion wird damit gerechtfertigt, daß „es bei diesen im Interesse eines raschen Verkehrs geschaffenen Papieren nicht in erster Linie darauf ankommt, eine den bisherigen allgemein anerkannten Gruppen von Wertpapieren genau angepaßte Urkunde auszustellen.“³⁾

b. Zu einer ähnlichen Verschiebung der gewöhnlichen Regeln gelangt man, wenn man das kouierte Billet als

1) Schneeli a. a. D. S. 90.

2) Schneeli a. a. D. S. 91; er folgt hierbei Westrum, jur. Wochenschrift 1886 S. 261.

3) Schneeli a. a. D. S. 92.

qualifiziertes Legitimationspapier auffaßt.¹⁾ An sich scheint diese Erklärung des Billets eine richtigere zu sein als diejenige, die es als Namenpapier hinstellt. Der Umstand, daß der Berechtigte nicht genannt ist in dem Papier, obgleich nur eine ganz bestimmte Persönlichkeit berechtigt sein soll, kennzeichnet den Willen des Ausstellers, daß er sich das Recht vorbehält, seinerseits ohne Legitimationsprüfung an jeden Inhaber leisten zu dürfen. Der von Schneeli²⁾ hiergegen erhobene Einwand: es müsse der Schuldner sich das Recht, an jeden Präsentanten leisten zu dürfen, ausdrücklich vorbehalten, ist unbewiesen und nicht stichhaltig. Es erhellt der bezügliche Wille des Ausstellers genügend daraus, daß das Billet nicht mit einem Namen versehen wird. Aber auch diese Auffassung würde konsequent durchgeführt eine Quelle unendlicher Belästigung des Publikums werden, da der Unternehmer stets berechtigt, bei Verdacht eines *injustus titulus* aber verpflichtet wäre, von demjenigen, der auf ein kouiirtes Billet hin die Zulassung zur Fortsetzung einer Vorstellung (zu den folgenden Akten) verlangt, den Nachweis zu fordern, daß er auch den bereits abgelaufenen Teil der Vorstellung entgegengenommen habe. Um diesem aus dem Vorteil des Unternehmers entsprossenen ungerechtfertigten Nachteil des Publikums zu entgehen, will Göppert nun zwar nicht dem Unternehmer den Nachweis der mangelnden Berechtigung auflegen, wie Schneeli und Westrum, aber er will die Interessen des Publikums dadurch schützen, daß dem Besucher gestattet sein soll, zunächst der Vorstellung beizuwohnen und dann nachträglich den Legitimationsnachweis zu erbringen. Auch Göppert muß sich für diese Konstruktionsabweichung auf Billigkeit und auf die von Schneeli angeführte Rechtfertigung (oben S. 55.) beziehen.

2) Spricht man dagegen dem kouiirten Theaterbillet die Eigenschaft als Wertpapier ab, so bleiben auch zwei

1) Göppert a. a. D. S. 92, 93.

2) Schneeli a. a. D. S. 71, 89.

Erklärungsmöglichkeiten, es könnte nun wieder entweder qualifiziertes Legitimationspapier, denn es ist oben (S. 28.) schon ausgeführt, daß das qualifizierte Legitimationspapier nicht notwendig Wertpapier zu sein braucht, oder es könnte bloßes Kontrollzeichen, Legitimationszeichen im Gareis'schen Sinne sein.

a. Die Auffassung als qualifiziertes Legitimationspapier¹⁾ unterliegt den eben schon angeführten Bedenken.

b. Das Richtige ist, daß das kouierte Theaterbillet in der That nur eine Beweisurkunde ist, deren Hauptzweck die Kontrolle des Logenschließers ist, die aber zugleich dem Besucher zum Beweise dessen dient, daß er auch den Beginn der Leistung entgegengenommen habe. Es würde also das durch einen Riß oder Schnitt kouierte Theaterbillet in rechtlicher Beziehung der Kontremarke gleichstehen, die oft anstelle des eingeforderten Billets dem Besucher ausgehändigt wird, und der es ja auch thatsächlich gleichsteht. Ein Wertpapier, ein Papier das einen Anspruch verbrieft, der ohne das Papier nicht geltend gemacht werden kann, soll diese Urkunde nicht mehr sein, nachdem sie durch den Akt des Kouierens, der sie der Inhaberpapiernatur entkleidete, „entwertet“ wurde. Der Unternehmer hat nicht das Recht, einer Person, die in der Pause ihr zerrissenes nur noch als Kontremarke dienendes Billet verlor oder verlegte, den Zutritt zu der Vorstellung zu verweigern, da sie nicht in der Lage sei, das „Wertpapier“ vorzuzeigen, sofern die betreffende Person nur auf andere Weise z. B. durch die andern Besucher oder durch das Personengedächtnis des Portiers nachweist, daß sie auch den schon abgelaufenen Teil der Vorstellung besucht hat. Der

1) de Jonge, die Unübertragbarkeit der Retourbillets, S. 16. Wenn Göppert von de Jonge behauptet, er halte das kouierte Billet lediglich für ein Beweismittel, so beruht das offenbar auf einem Mißverständnis, denn de Jonge erklärt ausdrücklich, das Billet werde zu einem unvollkommenen Inhaberpapier, und zieht auch die Konsequenzen daraus. Nur scheint er ihm den Charakter als Wertpapier absprechen zu wollen.

Wert des Billets für den Besitzer besteht nun nicht mehr darin, daß durch die Innehabung desselben die Verwertung eines Privatrechts bedingt ist, sondern lediglich darin, daß es ihm als Beweisurkunde dienen kann. Übrigens ist auch die Funktion des kouierten Billets als Beweismittel eine sehr nebensächliche, indem es in tausenden von Fällen kaum ein einziges Mal als solches verwandt wird. Wenn der Unternehmer von einer Person glaubt, daß sie erst nach dem Kouieren des Billets in den Besitz desselben gelangte, so kann er nicht einen Legitimations- oder Identitätsnachweis von ihr verlangen, wie es der Fall wäre, wenn man das Billet noch als Namenpapier oder als qualifiziertes Legitimationspapier betrachtete, sondern er muß seinerseits den Nachweis führen, daß die betreffende Person nicht sein rechter Gläubiger, der auch den Beginn der Leistung entgegengenommen, sei.

Es unterscheidet sich das kouierte Theaterbillet hienach wesentlich von dem kouierten Eisenbahnfahrschein. Dieser ist allerdings nach wie vor ein Wertpapier, auch dann, wenn der betreffende Fahrschein mit dem Akt des Kouierens zu einem unübertragbaren wurde, wie es bei dem mit der Klausel „nicht übertragbar“ versehenen Fahrscheine der Fall ist. Das Eisenbahnbillet verbrieft nach wie vor den Beförderungsanspruch, der immer noch in seinem Inhalt und seiner Ausübung an das Papier gebunden ist. Es erfolgt im Gegensatz zu dem Theaterbillet bei dem Fahrscheine auch nach dem Durchlöcheren noch eine strenge Kontrolle, indem fast auf jeder Station das Vorzeigen des Billets verlangt wird; demjenigen Fahrgast, der nicht mehr im Besitze seiner Fahrkarte ist, kann der Unternehmer auch nach dem Beginn der Reise die weitere Fahrt untersagen, ohne daß er sich auf einen andern Nachweis der Gläubigerschaft einzulassen brauchte oder sich durch den später geführten Nachweis der Gläubigerschaft haften machen würde.

Bleibt der kouierte Fahrschein somit Wertpapier, so muß man ihn allerdings entweder den Namenpapieren oder

den qualifizierten Legitimationspapieren zurechnen und ist dann gezwungen, die im Interesse des Verkehrs notwendigen Modifikationen so zu gestalten, daß sie nicht den einen Kontrahenten ungebührlich benachteiligen oder gar, was der Fall wäre, wenn der Gläubiger den Legitimationsnachweis liefern müßte, den Verkehr geradezu hemmen.

Bei dem kouierten Theaterbillet dagegen liegt gar kein Grund vor, der dazu zwingt, das Billet auch noch dem Koupierten als Wertpapier zu betrachten, weshalb die obige Konstruktion vorgezogen werden muß, die zu viel einfacheren und natürlicheren Resultaten führt.

Es ist dies also wieder ein Punkt, in dem es falsch ist, einfach die Analogie des Fahrscheines heranzuziehen und die für diesen aufgestellten Regeln für das Theaterbillet in Anwendung zu bringen, wie Bicheroux es thut.¹⁾

§ 10.

4. Ausschluß bestimmter Personen vom Vorstellungsbefuch trotz Innehabung eines Billets.

Zum Schluß mag noch ein kurzer Blick auf die häufig behandelte Frage geworfen werden, ob der Theaterunternehmer einer bestimmten Person, — in Praxi handelte es sich regelmäßig um durch scharfe Kritiken mißliebig gewordene Zeitungsberichterstatter, — der gegenüber er den Abschluß eines Besuchsvertrages ablehnte,²⁾ den Einlaß zu verweigern

1) Bicheroux a. a. O. S. 48.

2) Daß der Unternehmer dazu berechtigt ist, einzelnen Personen den Verkauf eines Billets, d. h. also den Abschluß eines Besuchsvertrages zu verweigern, wird nur von denen bestritten, die die Existenz eines absoluten Kontrahierungszwangs behaupten für den Theaterunternehmer (Wiermann, Rechtszwang zum Kontrahieren, Jahrb. f. Dogmatik Bd. 32 S. 290.) Daß aber ein solcher absoluter Zwang bei der nach jegigem Recht dem Theaterbetrieb zukommenden ausschließlich privatrechtlichen Stellung nicht zu rechtfertigen ist, hat in überzeugender Weise nachgewiesen Opet, Theaterrecht S. 252 ff.

berechtigt ist, wenn diese auf Grund der Präsentation eines von einer andern Person, der es rechtsgültig verkauft war, erworbenen Billets die Leistung verlangt. Mit Rücksicht auf den materiellen Scripturcharakter des Billets haben manche Autoren¹⁾ diese Frage verneint, da jeder nicht durch die Scriptur in der Geltendmachung des verbrieften Rechts gehinderte Inhaber die Leistung mit Erfolg verlangen könnte, soweit nicht etwa eine Zurückweisung aus polizeilichen Rücksichten, z. B. wegen Krankheit, Trunkenheit, unanständiger Kleidung u. erfolgt. Man muß jedoch berücksichtigen, daß dem Inhaber die Leistung immer verweigert werden kann, sobald sein Anspruch durch Umstände, die dem persönlichen Verhältnis zwischen ihm und dem Schuldner entspringen, paralytisch wird²⁾. Dies ist aber nicht nur bei Gegenansprüchen des Unternehmers der Fall, sondern trifft auch dann zu, wenn der Billetpräsentant eine Leistung geltend macht, die zu erheben er nach ausdrücklicher Erklärung des Ausstellers gar nicht in die Lage kommen sollte. Seiner Forderung auf Erfüllung darf der Unternehmer, da der Erwerb des Billets ein Unrecht des Präsentanten darstellt, die *exceptio doli* entgegensetzen, die auch in solchen Fällen zu berücksichtigen ist, welche dem geschriebenen Rechte fremd sind, in welchen aber die Anwendung der Rechtsregel dem Wesen der Sache und den Zwecken des Rechts zuwiderliefe.³⁾

Der auf solche Weise von dem Vorstellungsbefuch Ausgeschlossene hat auch keinen Anspruch auf Empfang des für den Erwerb des Billets entrichteten Entgelts, da er ja nicht forderungsberechtigt ist; auch ist der Unternehmer nicht aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung haftbar, da ihm eine

1) v. Jhering, Jahrb. f. Dogmatik Bd. 23 S. 327.

Rohler, Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 4 S. 187.

de Fontenay, Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 18 S. 76.

2) Opet a. a. O. S. 267. B. G.-B. §§ 796, 807. Motive z. G. eines B. G.-B. Bd. II S. 700.

3) Dernburg, Pandekten, Bd. I S. 329 (V. Aufl.).

Bereicherung daraus, daß der Aufführung ein Besuchsberechtigter nicht beiwohnt, nicht erwächst, auch garnicht erwachsen kann, da er rechtlich nicht in der Lage ist, einen anderen Besuchsvertrag über den frei gebliebenen Platz abzuschließen.

Es steht dies Resultat im Einklang mit der Inhaberpapiernatur des Billets und könnte nur dadurch beseitigt werden, daß durch gesetzliche Regelung der Kontrahierungszwang für die Theaterunternehmungen eingeführt würde, wie er für die quasipublizistischen Transportanstalten heute schon besteht.



Disposition.



		Seite
	Einleitung.	5—6
§ 1.	Das gewöhnliche Tagesbillet, das keinerlei Kontrolle unterworfenen Theaterbillet, das auf Namen gestellte Billet.	7—9
<hr style="width: 20%; margin: auto;"/> I. Abschnitt: Theorieen, welche die Inhaberpapiernatur des Theaterbillets bekämpfen.		
§ 2.	1. Quittung und Kontrollzeichen.	10—20
§ 3.	2. Legitimationszeichen.	21—26
§ 4.	3. Qualifiziertes Legitimationspapier.	27—34
<hr style="width: 20%; margin: auto;"/> II. Abschnitt: Das Theaterbillet ist ein Inhaberpapier.		
§ 5.	1. Im gemeinen Recht.	35—42
§ 6.	2. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch.	43—45
<hr style="width: 20%; margin: auto;"/> III. Abschnitt: Folgen der Inhaberpapiernatur des Theaterbillets.		
§ 7.	1. Geltendmachung des im Billet verbrieften Rechts.	46—49
§ 8.	2. Verlust des im Billet verbrieften Rechts.	49—51
§ 9.	3. Uebertragbarkeit des im Billet verbrieften Rechts.	51—59
§ 10.	4. Ausschluß bestimmter Personen vom Vorstellungsbefuch trotz Innehabung eines Billets.	59—61



Absicht, gewisse Thatsa-
Aussteller zu dem In-

Während also
Charakteristische des
prinzipiell die Quittun-
Preises sei und erst n-
zur Kontrolle dienen
aus, daß das Billet
füllung einer Vorbedin-
und nur nebenher mög-
wie ja jede Urkunde,
Außenwelt beweiserhel-

Auch Gareis wer-
papiertheorie. Vor al-
werden, daß die Legi-
sind; ¹⁾ wengleich der
Besitz des Legitimation
liert wird, so ist dies
noch kein Wertpapier,

Gegen die Auffa-
Gareis zwei Einwändu-
gründet sind.

1) Die Legitima-
Billets gehören sollen,
denn sie lauten, wie
Namen, z. B. Freif-
Eintrittskarten für Si-
uns interessierende Ar-
Betracht die auf Nam-
Namen lautende Freif-
eleven, für Beamte,

1) Dadurch unterse-
Legitimationpapier
Einen andern Unterschied zu
papier, auch wo dieses ni-

2) Gareis, a. a.

en zu können, führt die
Legitimationszeichen.“

prochenen Autoren das
darin sehen, daß es
eine Vorauszahlung des
hlich zur Legitimation,
preis umgekehrt davon
zur Kontrolle der Er-
htsausübung dienen soll
m Beweise dienen kann,
jeder Gegenstand der

hlich gegen die Inhaber-
e, darf nicht übersehen
n keine Wertpapiere
g Legitimierte durch den
unt, legitimiert, kontrol-
halb und dadurch doch
erpapier.

ts als Wertpapiere führt
indes ebenfalls unbe-

u denen ja alle möglichen
preis keine Wertpapiere,
ft, ²⁾ „nicht selten auf
höhere Staatsbeamte,
e u. dergl.“ — für die
ationszeichen“ kämen in
Abonnementskarten, auf
angs- und Schauspiels-
— und „diese Billets

ben von den (qualifizierten)
ohl Wertpapiere sein können.
onszeichen und Legitimations-
ist, siehe unten (S. 24¹⁾, 30.

